

NIEDERSCHRIFT

über die **5.** Sitzung
des Landschaftsbeirates
(IX. Wahlperiode)

Tag der Sitzung: **02.02.2016**
Ort der Sitzung: Kreishaus Grevenbroich
Sitzungsraum V/VI (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2150 und -2160)
Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:27 Uhr
Den Vorsitz führte: Rainer Lechner

Sitzungsteilnehmer:

• Vorsitzender

1. Herr Rainer Lechner

• Mitglieder

2. Frau Ingeborg Arndt
3. Herr Uwe Bolz
4. Herr Gernot Göbert
5. Herr Norbert Grimbach
6. Herr Peter Kallen
7. Herr Karl-Georg Klauth
8. Herr Wolf Meyer-Ricks
9. Frau Verena Müller
10. Herr Peter Otten

• Gäste

- | | |
|----------------------------|-------------------------------|
| 11. Herr Carsten Friedrich | Gemeinde Rommerskirchen |
| 12. Herr Peter Smeets | Smeets Landschaftsarchitekten |
| 13. Herr Ulrich Bachmann | Stv. Mitglied |
| 14. Herr Rolf Behrens | Stv. Mitglied |

• Verwaltung

- | | |
|--------------------------------------|----------------------------------|
| 15. Herr Kreisdirektor Dirk Brügge | Kreisdirektor |
| 16. Herr Dezernent Karsten Mankowsky | Umwelt- und Gesundheitsdezernent |

- 17. Herr Volker Große
- 18. Herr Thomas Lörner

Amt 61
Amt 61

• **Schriftführer**

- 19. Herr Ulrich Schmitz

Amt 68

INHALTSVERZEICHNIS

Punkt	Inhalt	Seite
Öffentlicher Teil:		3
1.	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit.....	3
2.	Verpflichtung von Beiratsmitgliedern.....	4
3.	Bericht des Vorsitzenden.....	4
4.	Befreiungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG.....	5
4.1.	Vorzeitiger Gehölzrückschnitt zur Verlegung einer Fernwärmeleitung zwischen den Kraftwerken Neurath und Frimmersdorf, Stadt Grevenbroich Vorlage: 68/1056/XVI/2016	5
5.	Stellungnahmen zu Planungen	5
5.1.	46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen Anpassungsverfahren gem. § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz Vorlage: 61/1084/XVI/2016	5
5.2.	4. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III - Meerbusch / Kaarst/ Korschenbroich - hier: Beteiligung des Landschaftsbeirates bei der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Kreis Neuss gem. § 29 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW Vorlage: 61/1089/XVI/2016	8
6.	Mitteilungen.....	10
6.1.	Entwurf eines Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW); 3. Arbeitsfassung Vorlage: 68/1094/XVI/2016	10
7.	Anfragen	10

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Protokoll:

Vorsitzender Lechner eröffnete die 5. Sitzung des Beirates und begrüßte alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, insbesondere auch Herrn Kreisdirektor Brügge, der zum ersten Mal an einer Sitzung des Beirates teilnehme. Er wünschte allen Anwesenden für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.

Der Vorsitzende stellte den form- und fristgerechten Zugang der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Beirates fest.

Kreisdirektor Brügge begrüßte die Mitglieder des Beirates. Seit dem 1. März 2015 sei er Kreisdirektor des Rhein-Kreises Neuss. Durch den Brand des Seniorenhauses Lin-

denhof und die Bewältigung der Arbeit für die vielen aus Syrien und anderen Ländern in den Rhein-Kreis Neuss gekommenen Menschen habe er leider erst jetzt Gelegenheit, an einer Sitzung des Beirates teilzunehmen.

Kreisdirektor Brügge stellte sich unter Erläuterung seines bisherigen Werdegangs den Mitgliedern des Beirates vor. Nach Ausbildung und Studium und erster Tätigkeit im Kreis Soest habe er in Bielefeld Rechtswissenschaften studiert und nach dem ersten Staatsexamen im kommunalwissenschaftlichen Institut als wissenschaftlicher Mitarbeiter gearbeitet. Nach Referendariat und zweitem Staatsexamen habe er beim Kreis Recklinghausen zunächst als Referent des Kreisdirektors, später als Referent des Landrates und als Leiter des Amtes für Gebäudewirtschaft und Tiefbau gearbeitet.

Im Jahr 2005 sei er als Beigeordneter u. a. für Recht, Ordnung, Kultur, Sport, Tiefbau und Soziales nach Emsdetten gewechselt.

2010 sei er als erster Beigeordneter und Stellvertreter des Bürgermeisters nach Lohmar gewechselt.

Nach dem Wechsel zum Rhein-Kreis Neuss sei er mit seiner Familie in das Kreisgebiet umgezogen; man sei hier gut aufgenommen worden und fühle sich wohl.

Er sei privat und beruflich gut angekommen und habe eine Verwaltung vorgefunden, die hoch motiviert sei. Es mache Freude, hier zu arbeiten.

Vorsitzender Lechner dankte Kreisdirektor Brügge für seine Vorstellung. Er freue sich auf die zukünftige Zusammenarbeit.

2. Verpflichtung von Beiratsmitgliedern

Protokoll:

Zu verpflichtende Mitglieder des Beirates waren nicht anwesend.

3. Bericht des Vorsitzenden

Protokoll:

Der Bericht des Vorsitzenden liegt der Niederschrift als **Anlage** bei.

Auf Nachfrage von Beiratsmitglied Meyer-Ricks ergänzte Kreisoberverwaltungsrat Schmitz, dass es sich bei der Repowering-Maßnahme an fünf Windenergieanlagen auf der Vollrather Höhe nicht um den Ausbau an sich, sondern lediglich um das auf-den-Stock-Setzen eines kleinen Anteils einer Waldfläche handele, um ein Überschwenken beim Transport der sehr langen Bauteile zu ermöglichen. Die Fläche könne sich anschließend wie ein Niederwald wieder entwickeln, bis eine erneute Inanspruchnahme erforderlich sei. Außerdem habe man einige noch relativ junge Bäume auf dem Plateau der Vollrather Höhe entnehmen müssen.

4. Befreiungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG

4.1. Vorzeitiger Gehölzrückschnitt zur Verlegung einer Fernwärmeleitung zwischen den Kraftwerken Neurath und Frimmersdorf, Stadt Grevenbroich

Vorlage: 68/1056/XVI/2016

Protokoll:

Vorsitzender Lechner erläuterte, dass es sich hier nur um ein kleines Stück der Leitung im Landschaftsschutzgebiet handele. Die Trasse liege zwischen Weg und Aschetransportband. Er schlage vor, der beabsichtigten Befreiung zuzustimmen. Eine Alternative sehe er nicht.

Auf Nachfrage von Beiratsmitglied Arndt erläuterte Kreisoberverwaltungsrat Große, dass der Bau im Sommer bzw. Herbst des laufenden Jahres erfolgen werde. Das eigentliche Zulassungsverfahren werde bei der Bezirksregierung Düsseldorf geführt.

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde erhebt keinen Widerspruch gegen die Gewährung von Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG für den vorzeitigen Gehölzrückschnitt zur Freilegung der Trasse der geplanten Fernwärmeleitung zwischen den Kraftwerken Neurath und Frimmersdorf sowie die Verlegung der Leitung im Bereich des Landschaftsschutzgebietes.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Stimmenthaltungen.

5. Stellungnahmen zu Planungen

5.1. 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen

Anpassungsverfahren gem. § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz

Vorlage: 61/1084/XVI/2016

Protokoll:

Vorsitzender Lechner verwies auf die Beratungsvorlage der Verwaltung, in der die zur Entscheidung anstehende Planung dargestellt sei. Es handele sich um eine Planung der Gemeinde Rommerskirchen für ein Baugebiet und um eine Versickerungsanlage und einen Lärmschutzwall. Das Rückhaltebecken und ein Teil des Walles lägen im Landschaftsschutzgebiet Gillbachaue.

Herr Smeets erläuterte anhand einer ausführlichen Präsentation die Planung der Gemeinde. Die Präsentation ist der Niederschrift als **Anlage** beigelegt.

Auf die Frage des Vorsitzenden nach den im Bereich der Wiese zu erwartenden Arten erläuterte Herr Smeets, dass die Mulde egalisiert und anschließend mit einer Landschaftsrassenmischung eingesät werde. Sie werde weitestgehend der natürlichen Entwicklung überlassen. Eine Mahd erfolge nur bei Erfordernis.

Angesichts der Flächengröße von etwa 10 ha einschließlich der westlichen Erweiterungsflächen kritisierte Beiratsmitglied Klauth die Inanspruchnahme von Ackerflächen in dieser Größenordnung. Es stünden auch Flächen in den Ortslagen zur Verfügung, die zunächst in Anspruch genommen werden sollten. Dies sei seit Jahren nicht geschehen. Man müsse darauf achten, so viele Flächen wie möglich innerhalb der Ortslagen zu beplanen.

Herr Friedrich entgegnete, dass es hierzu klare Vorgaben der Regionalplanung gebe. Über noch bestehende Baulücken müsse ein Nachweis geführt werden. Rommerskirchen besitze eine relativ kompakte Bebauung, daher stünden nur wenige Brachflächen zur Verfügung. Eine Verdichtung sei im Bereich Bahnhofsumfeld möglich. Dies sei eines der wenigen Potentiale. Ansonsten gelte, dass Rommerskirchen seinen dörflichen Charakter wahren solle. Dies schließe auch die Erhaltung z. B. von Dorfwiesen ein.

Beiratsmitglied Otten befürchtete eine Verseifung der Versickerungsmulde. Zudem sei eine Einstauhöhe von 20 cm bei einem größeren Wasseranfall wenig. Er fragte nach der Abführung des Niederschlagswassers.

Herr Smeets erklärte, dass man bestrebt sei, möglichst wenig Fläche zu verbrauchen. Gleichwohl wolle man auf eine Einfriedung der Mulde verzichten. Das anfallende Wasser müsse abgeführt werden. In Bereichen ohne archäologische Befunde arbeite man mit Schluckbrunnen. Der Mulde sei ein technisches Absetzbecken innerhalb der Bebauung vorgeschaltet. Die Mulde besitze auch ein Freibord von 30 cm. Werde dieses überschritten, erfolge ein kontrollierter Abfluss in den Gillbach. Die Planung sei mit dem Rhein-Kreis Neuss und dem Erftverband abgestimmt.

Beiratsmitglied Otten bat darum, dies zu Protokoll zu nehmen.

Auf Nachfrage von Beiratsmitglied Arndt nach dem Erfordernis des Standortes in Bachnähe erläuterte Herr Friedrich, dass bei der Standortwahl die Belange der Bodendenkmalpflege mit denen des Landschaftsschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang gebracht worden seien.

Eine Einstauhöhe von 20 cm erscheine gering. Die Fläche sei aber groß genug und die Planung erhalte die Grundzüge der heutigen Landschaft. Bis auf die bereits angesprochenen Gabionen erfolgten keine Aufbauten. Insbesondere müsse keine Einfriedung errichtet werden.

Auf Nachfrage der Beiratsmitglieder Arndt und Bachmann erläuterte Herr Friedrich, dass hier zoniert Reihenhäuser, Doppelhäuser und Einfamilienhäuser vorgesehen seien. In Richtung des Gewerbegebietes sei Geschosswohnungsbau geplant. Der Flächenumfang von rund 10 ha umfasse auch die Zukunftsperspektive.

Beiratsmitglied Grimbach betonte den archäologischen Wert des Gebietes und die wertvollen Böden. Er bezweifelte das Erfordernis für dieses Baugebiet im Außenbe-

reich. Möglicherweise könne dieses an anderer Stelle besser untergebracht werden. Die Planung überzeuge ihn nicht. Er tendiere in Richtung der Erhaltung dieses Raumes und die Vermeidung der Bachnähe.

Herr Friedrich erläuterte, dass im Gemeindegebiet Rommerskirchen zumeist eine vergleichbare Situation vorliege. Die Böden seien nahezu an allen Stellen wertvoll. Ähnlich verhalte es sich mit der Archäologie. Ob bei Baugebieten oder Straßenplanungen: Es träten immer archäologische Funde auf.

Beiratsmitglied Grimbach mahnte Bescheidenheit im Flächenverbrauch an. Das Erfordernis so großer Baugebiete erschließe sich ihm nicht. Das Umfeld des Gillbachs müsse wegen der dort liegenden alten Siedlungsbereiche und des Schutzes der landwirtschaftlichen Flächen erhalten werden.

Herr Friedrich erklärte, dass eine zurückhaltende bauliche Entwicklung bereits durch die Regional- und Landesplanung vorgegeben werde. Diese Vorgaben halte man ein. Die gemeindliche Entwicklung in diesem Rahmen setze dort an, wo bereits Infrastruktur vorhanden sei, hier Anschlüsse zum ÖPNV, Schule, Kindertagesstätten, Bad und Sportanlagen. Dies bewirke kurze, möglichst fußläufige Wege entsprechend den Vorgaben der Regionalplanung. Natürlich seien theoretisch auch andere Standorte denkbar; diese seien aber mit vergleichbaren Fragen verbunden.

Beiratsmitglied Meyer-Ricks wies auf die Veränderungen des Landschaftsbildes auch im Landschaftsschutzgebiet durch den geplanten Lärmschutzwall hin.

Herr Smeets erläuterte dessen Gestaltung anhand der Folien. Der Wall werde an der Grenze des Schutzgebietes 5 m hoch und falle dann in das Schutzgebiet hinein ab. Der Bedarf für den Wall sei nachgewiesen.

Auf die Frage von Beiratsmitglied Kallen nach Alternativen zur Versickerungsmulde und Konsequenzen einer Ablehnung der Planung erklärte Herr Friedrich, dass eine Verpflichtung zur Versickerung bestehe. Dezentral sei dies hier insgesamt nicht möglich. Zentral könne die Versickerung nur an bestimmten Stellen erfolgen. Geplant sei hier, über eine große Fläche ohne massive Veränderungen in den Untergrund zu versickern. An anderen Stellen sei dies bereits technisch problematisch.

Herr Smeets ergänzte, dass es sich aus seiner Sicht um eine vernünftige Planung handle. Die technischen Anlagen seien innerhalb der Siedlungsbereiche vorgesehen. Alternativen seien geprüft worden.

Auf den Hinweis von Beiratsmitglied Kallen, dass die Wegeführungen den Lärmschutzwall mit seiner Bepflanzung entwerteten, antwortete Herr Smeets, dass dieser sicherlich trotzdem eine gewisse ökologische Wertigkeit besitze. Zudem müsse man auch die Belange der Erholung berücksichtigen. Dennoch könne man aber sicherlich über die Wegeführungen nachdenken.

Auf die Frage von Beiratsmitglied Bolz nach der Pflege der geplanten Streuobstwiese erklärte Herr Friedrich, dass sich der Landwirt des benachbarten Steinbrückerhofs hierzu bereit erklärt habe.

Zur Aussaat im Bereich der Mulde bat der Vorsitzende darum, nur Arten zu verwenden, die an wechselfeuchte Standorte angepasst seien. Alle Arten, die in Richtung der Entwicklung einer trockenen Wiese zielten, seien hier nicht angebracht.

Beiratsmitglied Otten bat um Informationen über den Ausgleich für die Planung bzw. Ersatzgeldhöhen.

Herr Friedrich erklärte, dass alle Kompensationsanteile, die nicht im Plangebiet selbst angelegt werden könnten, über externe Kompensationsmaßnahmen erfüllt würden.

Nach weiterer Diskussion, ob nicht bereits heute über die Gesamtplanung mit den potentiellen Erweiterungsflächen diskutiert werden müsse, erläuterte Herr Friedrich, dass es hierfür noch keine planerischen Überlegungen gebe. Dies sei eine regionalplanerische Entscheidung. Man könne die Versickerungsmulde aber nicht in verschiedenen Abschnitten anlegen. Hier sei eine Gesamtkonzeption gefordert.

Vorsitzender Lechner erklärte, dass aus seiner Sicht alle Aspekte der Planung behandelt worden seien. Man könne zwar über eine Zukunftsplanung diskutieren; zur Entscheidung stehe aber nur der vorgesehene Anteil im Landschaftsschutzgebiet an. Er verlas den Beschlussvorschlag der Verwaltung. Er schlage vor, dem Beschlussvorschlag zu folgen. Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes beziehe sich auf ein größeres Gebiet. Der Beirat sei aber aufgerufen, zu der Versickerungsmulde und dem Teil des Lärmschutzwalles in der Gillbachaue Stellung zu nehmen. Wenn man dem nicht folge, würden diese Planungen zunächst zwar nicht umgesetzt, es würden aber Alternativen gesucht. Ob diese bei dem bisherigen umfangreichen Abstimmungsverfahren auch so günstig ausfielen, das könne man nicht absehen.

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde empfiehlt dem Kreistag, im Verfahren gemäß § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu widersprechen.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

5.2. 4. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III - Meerbusch / Kaarst/ Korschenbroich - hier: Beteiligung des Landschaftsbeirates bei der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Kreis Neuss gem. § 29 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW

Vorlage: 61/1089/XVI/2016

Protokoll:

Vorsitzender Lechner nahm Bezug auf die lange Laufzeit der Verfahren in dieser Sache. Nunmehr wünsche die Stadt Korschenbroich eine Herausnahme des Trainingsplatzes aus dem Landschaftsschutzgebiet. Dies könne er nicht befürworten. Daher solle der Trainingsplatz im Landschaftsschutzgebiet verbleiben, wobei die Nutzung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang gestattet werden solle. Dies entspreche zwar nicht dem Wunsch der Stadt Korschenbroich, aber der Intention des Beirates.

Beiratsmitglied Klauth sprach sich für den Verwaltungsvorschlag aus. Der heutige Zustand bestehe nun seit mehr als einem Dutzend Jahren. Der Platz werde in enormem

Umfang genutzt und solle auch weiterhin so genutzt werden können.

Beiratsmitglied Otten erinnerte an die damaligen intensiven Diskussionen.

Kreisoberverwaltungsrat Große erläuterte die Inhalte der Änderungsplanung. Der heutige Zustand werde aufrecht erhalten. Die Fläche verbleibe im Landschaftsschutzgebiet. Sie sei Teil eines großen, zusammenhängenden Schutzgebietes. Man habe daher den Weg einer Unberührtheitsklausel gewählt, die die heutige Nutzung sichere, eine anderweitige Nutzung aber nicht zulasse.

Beiratsmitglied Meyer-Ricks bemängelte, dass die Stadt Korschenbroich der mit den mehrfachen Verlängerungen der befristeten Befreiung verbundenen Aufforderung zur Findung eines Verlagerungsstandortes offenbar bis heute nicht gefolgt sei. Nun werde dem entgegen die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt. Dem zu folgen, sei genau das falsche Signal. Diese Lösung hätte man auch schon vor 20 Jahren beschließen können. Man habe die Entscheidung aber bewusst immer wieder befristet, um einen anderen Standort finden zu können.

Kreisoberverwaltungsrat Grosse wies darauf hin, dass man eben nicht die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet vorschlage. Die bislang erteilten Befreiungen seien immer befristet worden, verbunden mit der Aufforderung, einen Alternativstandort zu suchen. Die Stadt habe nach einem solchen Standort gesucht, aber keinen gefunden. Sie besitze keine Eigentumsflächen in der Umgebung. In der Nähe liege heute der modernisierte eigentliche Sportplatz mit Umkleiden, Sanitärbereichen usw. Der Trainingsplatz, und nur um einen solchen handele es sich, am heutigen Standort sei von dort aus fußläufig zu erreichen, was ein wesentliches Argument sei. Er halte eine Unberührtheitsklausel zur Sicherung der weiteren Nutzung im heutigen Umfang für angemessen. Die Nutzung sei mit der insektenfreundlichen Beleuchtung und ohne weitere Anlagen mit dem Landschaftsschutz verträglich gestaltet.

Vorsitzender Lechner erinnerte daran, dass der Beirat die Stadt Korschenbroich ursprünglich aufgefordert habe, im Bereich der neuen Umgehungsstraße einen Alternativstandort zu suchen und den eigentlichen Sportplatz und den Trainingsplatz zu verlagern.

Nachdem die Stadt die möglichen Flächen anderweitig verplant hatte, sei nur die Verlängerung der Befreiung übrig geblieben, verbunden mit der Aufforderung nach einer weiteren Standortsuche.

Problematisch sei, dass die Stadt, die nach anderen Standorten gesucht habe, keine solchen gefunden habe, die den Anforderungen an die notwendige räumliche Nähe zur Sportanlage genügen würden.

So sei man zu der Lösung gekommen, den Trainingsplatz am Standort zu belassen, die heutige Art und den heutigen Umfang der Nutzung festzuschreiben und Erweiterungen auszuschließen.

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Kreis Neuss erhebt im Rahmen der Beteiligung gem. § 29 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW keine Bedenken zu dem zur Sitzung vorgelegten Entwurf (Stand Dez. 2015) der 4. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes Teilabschnitt III - Meerbusch / Kaarst/ Korschenbroich - des Rhein-Kreises Neuss.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Stimmenthaltungen.

6. Mitteilungen**6.1. Entwurf eines Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW); 3. Arbeitsfassung**

Vorlage: 68/1094/XVI/2016

Protokoll:

Kreisoberverwaltungsrat Schmitz erläuterte, dass man dem Beirat mit der Einladung die dritte Arbeitsversion des Gesetzesentwurfs übersandt habe. Die vierte Version sei kurzfristig vorgelegt worden. Eine fünfte sei aber zu erwarten, da das Ministerium den kommunalen Spitzenverbänden nach Gesprächen noch Änderungen in Aussicht gestellt habe.

Er fasste zusammen, dass es zunächst nach Auffassung auch der Spitzenverbände nicht mehr zielführend sei, die Frage einer Kostenerstattung nach dem KonnexAG weiter zu vertiefen, da die Erheblichkeitsschwelle absehbar nicht erreicht werde. Im Übrigen gebe es keine sehr wesentlichen Änderungen gegenüber der vorgelegten dritten Version.

Er schlug vor, der Niederschrift die Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss zur vierten Version der Niederschrift als **Anlage** beizufügen.

Dem wurde zugestimmt.

(Anm.: Nach einer Mitteilung des MKULNV NRW hat das Kabinett am 16.02.2016 den Entwurf eines LNatSchG NRW nach der Verbändeanhörung verabschiedet und dem Landtag zugeleitet.)

7. Anfragen**Protokoll:**

1. Vorsitzender Lechner erläuterte, dass er gebeten worden sei, in dieser Sitzung nochmals über die Amphibienschutzmaßnahmen im Kreis zu diskutieren.

Herr Behrens als Vertreter des BUND erläuterte, dass man eine Anfrage des Kreistiefbauamtes zur K 24 erhalten habe. Hier sei es 2015 erstmals zu einer Amphibienwanderung gekommen. Der Kreis habe die Verbände zur Leerung der Auffangeimer angefragt. Seines Wissens hätten alle Angefragten mangels Kapazitäten abgesagt. Daraufhin sei ein Schreiben des Tiefbauamtes ergangen, in dem der Kreis darauf hinweise, dass er vorrangig für die Verkehrssicherheit zuständig sei. Bei anderen Straßenbaulastträgern sei es üblich, dass die Naturschutzverbände das Übersetzen übernähmen. Zudem werde die Vermutung ge-

äußert, dass bei den Angefragten wohl kein Interesse an Arten und Populationsstärken bestehe.

Er sei, wie die meisten auch in diesem Gremium, rund 500 Stunden jährliche ehrenamtlich im Naturschutz tätig. Irgendwann sei die Kapazität erschöpft. Bereits sein vielen Jahren weise man auf die Problematik z. B. im Zusammenhang mit der K 10 hin. Er wolle sich kein mangelndes Interesse vorwerfen lassen. Er wolle festgestellt haben, dass der Kreis als Straßenbaulastträger primär zuständig sei und dies nicht auf die Naturschützer abwälzen könne. Zudem sei bereits in der letzten Sitzung die Frage der Rückwanderung z. B. an der K 10 angesprochen worden, bei der keine Maßnahmen erfolgten. Dass es dort keine Probleme gebe, sei insoweit nicht zutreffend.

Sicher sei der Amphibienschutz z. B. an Wochenenden und manch anderen Terminen problematisch; er könne jedoch nicht akzeptieren, dass das Problem auf die Naturschützer abgewälzt würde.

Leitender Kreisverwaltungsdirektor Mankowsky dankte zunächst den Naturschutzverbänden für ihr Engagement und die gute Zusammenarbeit in der Vergangenheit. Man habe an den Kreisstraßen den Amphibienschutz überwiegend mit Hilfe des NABU, teilweise aber auch des BUND, sichergestellt, weiterhin auch durch den Bundesfreiwilligendienst und Private. Man habe nicht nur die mobilen Zaunanlagen aufgestellt, sondern auch die Möglichkeit, die Tiere gefahrlos überzusetzen.

Er bitte um Nachsicht für die Formulierung in dem angesprochenen Schreiben, die so sicher nicht mehr gewählt werde.

Der Rhein-Kreis Neuss sei daran interessiert, dass die Zusammenarbeit so fortgesetzt werde.

Er erläuterte anschließend, mit welchen Mitteln an den einzelnen Kreisstraßen der Amphibienschutz gesichert werde.

Übrig bleibe die K 24, bei der erstmals im letzten Jahr Amphibien aufgetreten seien. Die Entwicklung bleibe abzuwarten. An Werktagen sei gesichert, dass Mitarbeiter des Tiefbauamtes im Bedarfsfall tätig würden. Die Situation werde beobachtet. Falls es notwendig sei, werde auch die Arbeit am Wochenende sichergestellt. Er spreche in diesem Sinne auch die hier vertretenen Naturschutzverbände an.

Er nehme die Sache sehr ernst und sage zu, dass eine Lösung gefunden werde.

Beiratsmitglied Arndt dankte Leitender Kreisverwaltungsdirektor Mankowsky als Kreissprecherin für seine Ausführungen.

Das Problem des BUND sei auch das Problem anderer Naturschutzverbände. Die Zahl der Ehrenamtlichen nehme ab. Hier sei Besprechungsbedarf. Es müsse eine feste Struktur entwickelt werden. Man werde miteinander sprechen und sich wieder melden.

(Anm.: Zwischenzeitlich hat sich der BUND nach einer Mitgliederversammlung bereit erklärt, die Leerung der Auffangeimer an den Wochenenden in der Wanderungszeit zu übernehmen.)

Vorsitzender Lechner ergänzte, dass es erfreulich sei, dass in vielen Fällen Kinder für die aktive Naturschutzarbeit begeistert werden könnten. Dies sei jedoch bei der Arbeit an befahrenen Straßen gefährlich. Dies dürfe nicht außer Acht gelassen und müsse besprochen werden.

2. Beiratsmitglied Grimbach bat darum, ein Thema in der kommenden Sitzung mit

Ortsbesichtigung aufzugreifen.

Es gebe im Norden der Zonser Heide eine unglückliche und bedenkliche Entwicklung, darin seien sich alle Umweltverbände einig. Dort werde eine riesige Fläche, die teilweise im Landschaftsschutzgebiet und im Wasserschutzgebiet liege, mit Folientunneln überspannt. Er kenne keinerlei Anträge hierzu. Die Sache sei bedenklich und er frage sich, ob man dies so hinnehmen könne. Die baurechtliche und naturschutzrechtliche Situation sei ihm nicht klar. Sei dies ordnungsgemäße Landwirtschaft? Die Entwicklung müsse intensiv beobachtet werden. Die West-Ost-Achse vom Knechtstedener Busch bis Zonser Grind / Urdenbacher Kämpfe müsse frei bleiben.

Beiratsmitglied Klauth erklärte, dass er sich gegen eine derartige Darstellung der Landwirtschaft wehren müsse. Landwirtschaft müsse einen gewissen Rahmen einhalten, da herrsche sicher Einigkeit. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft sei jedoch rasant vorangeschritten. Es gebe keine Größenbeschränkungen für einen landwirtschaftlichen Betrieb. Fortschritt sei auch notwendig.

Die Folientunnel seien zwar nicht besonders schön. Sie stünden jedoch nur eine gewisse Zeit und würden dann wieder zurückgebaut, schon um sie zu schützen. Bevor man hier eingreife, rate er zu einer intensiven Diskussion.

Beiratsmitglied Grimbach hielt ebenfalls eine Diskussion für erforderlich. Er wolle nur wissen, wo Grenzen gesetzt seien. Hier liege ein sehr empfindlicher Bereich vor.

Beiratsmitglied Klauth schlug vor, dass der Beirat sich durch z. B. den Geschäftsführer der Kreisbauernschaft über das Thema "Nachhaltige Landwirtschaft" informieren lassen solle.

Beiratsmitglied Grimbach betonte, dass bei der nachhaltigen Landwirtschaft auch andere Schutzgüter wie z. B. Wasser, Natur und Landschaft zu berücksichtigen seien. Er sei von vielen Menschen auf diese Entwicklung kritisch angesprochen worden.

Kreisoberverwaltungsrat Schmitz erläuterte, dass derartige Folientunnel bis zu einer gewissen Höhe grundsätzlich baugenehmigungsfrei seien. Sie bedürften jedoch, da sie als bauliche Anlagen der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz unterlägen, einer Eingriffsgenehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde, in Schutzgebieten auch einer Ausnahme von den entgegenstehenden Verboten.

Der geschilderte Fall sei der Unteren Landschaftsbehörde bekannt. Man sei im Gespräch mit dem Betreiber und dem Geschäftsführer der Kreisbauernschaft. Die Genehmigungsfähigkeit werde geprüft werden. Wasserwirtschaftlich seien die Tunnel bzw. ihre Nutzung nach Prüfung durch die Untere Wasserbehörde auch an dieser Stelle unbedenklich.

Zu berücksichtigen sei bei der Beurteilung, dass der Raum, in dem die Folientunnel stünden, im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung" belegt sei. Die Maßnahmen seien stillgelegt worden, wenn klar ersichtlich gewesen sei, dass keine Genehmigungsfähigkeit gegeben sei. Dies sei nicht der Fall. Die Tunnel seien nicht die einzigen im Rhein-Kreis Neuss; es gebe sie auch an anderen Stellen. Die Untere Landschaftsbehörde werde diese Fälle wie auch die Anzucht auf Folie aufgreifen.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss Rainer Lechner um 19:27 Uhr die Sitzung.



Rainer Lechner
Vorsitz



Ulrich Schmitz
Schriftführung

Bericht des Vorsitzenden

09.11.2015

Der Golfclub Schloss Myllendonk beantragte eine Befreiung für das Fällen von 3 erkrankten Bäumen (1 Linde und 2 Eschen) im Bereich des Golfgeländes.

Gegen die Gewährung einer Befreiung erhob ich keine Bedenken.

09.11.2015,

Ein Bürgerin aus Neuss beantragte eine Befreiung für die Erneuerung eines Dachstuhls und die Überdachung einer Terrasse.

Gegen die Gewährung einer Befreiung erhob ich keinen Widerspruch.

07.12.2015

Eine Bürgerin aus Neuss Minkel 1 beantragte eine Befreiung für die Errichtung einer Garage.

Gegen die Gewährung einer Befreiung erhob ich keinen Widerspruch.

07.12.2015

Ein Ehepaar aus Neuss Minkel 1 beantragt eine Befreiung für die Errichtung einer Garage.

Ich hatte keine Bedenken.

07.12.2015

Die Energiekontor AG beantragte eine Befreiung für die Errichtung von 5 Windenergieanlagen auf der Vollrather Höhe.

Gegen dieses Vorhaben hatte ich keine Bedenken.

..



46. FNP-Änderung Rommerskirchen „Steinbrink“

F R E I R A U M P L A N U N G

- Lärmschutzwall
- Regenrückhaltung
- Kompensation
- Freianlagen

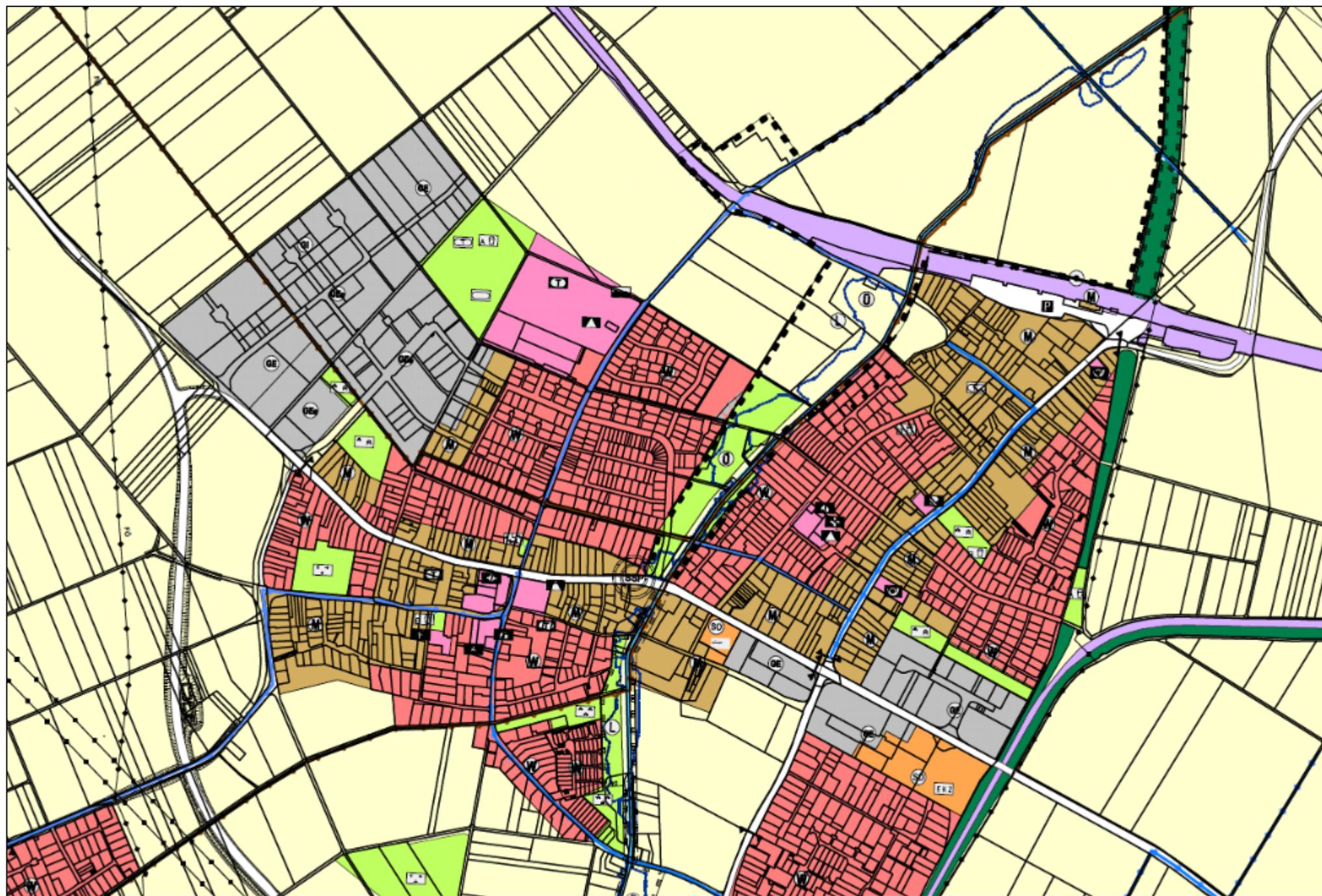


SMEETS
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH

Zehntwall 5-7 • 50374 Erftstadt
02235 / 685.359-0 • kontakt@LA-Smeets.de

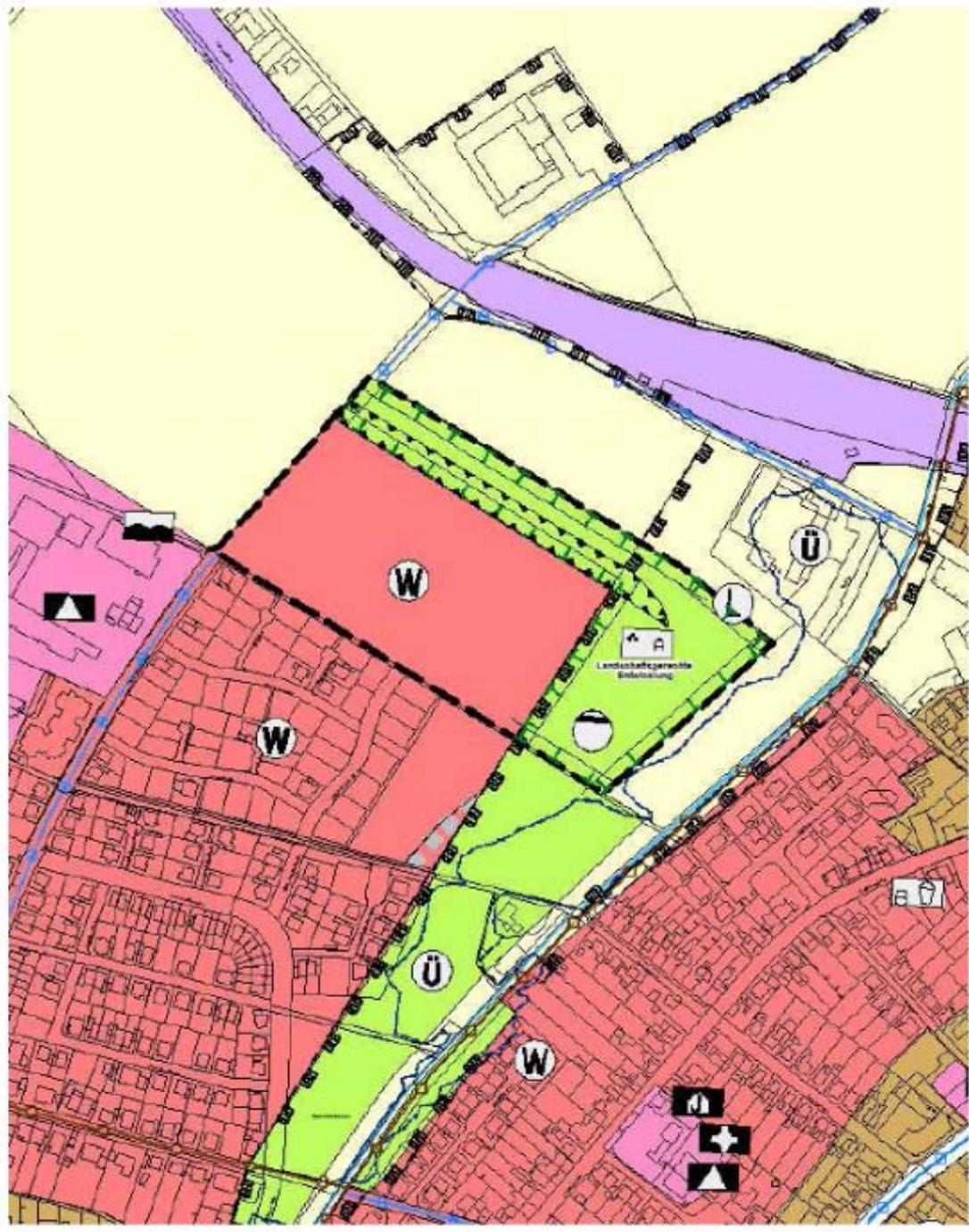
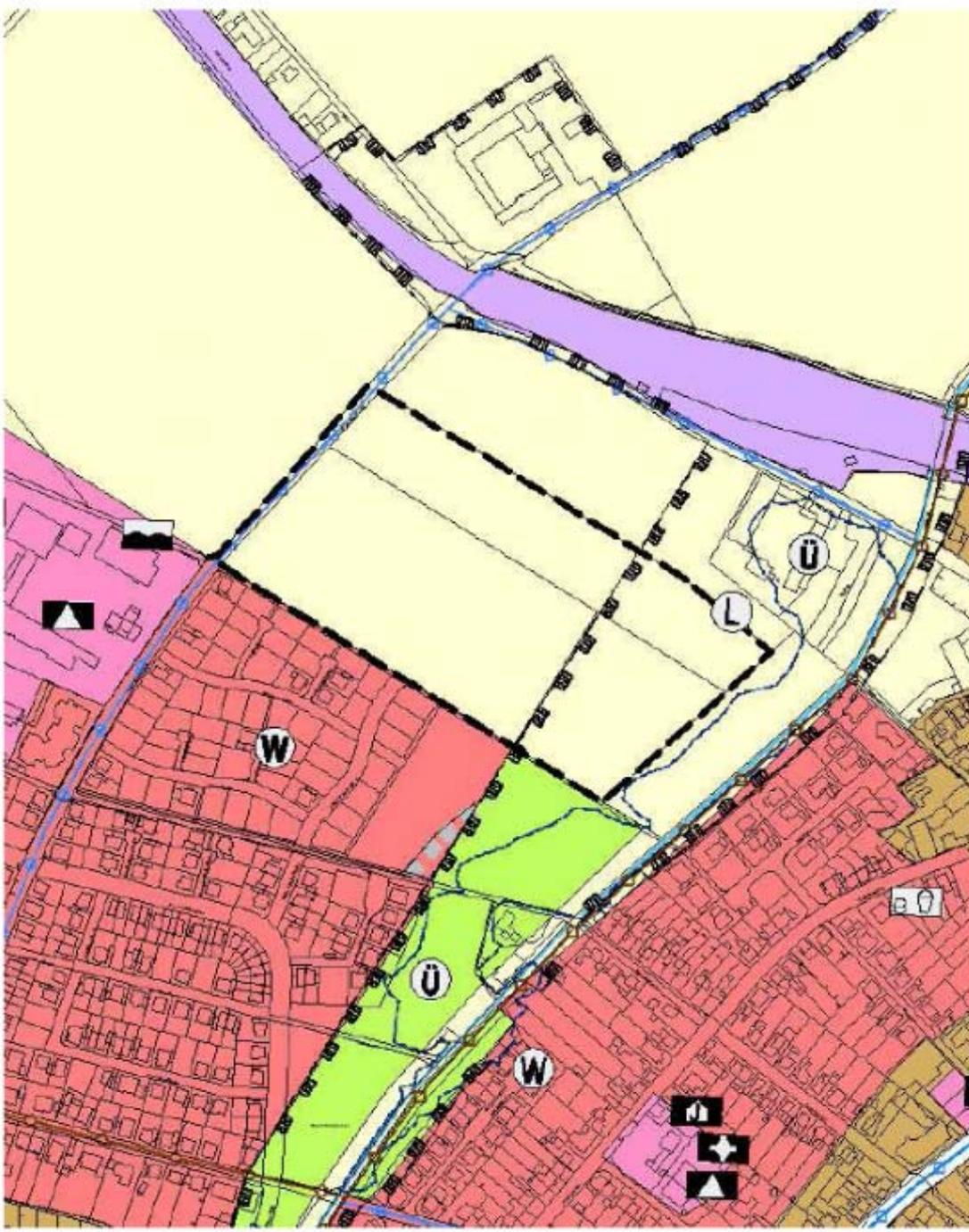


Flächennutzungsplan (FNP) - Gemeinde Rommerskirchen



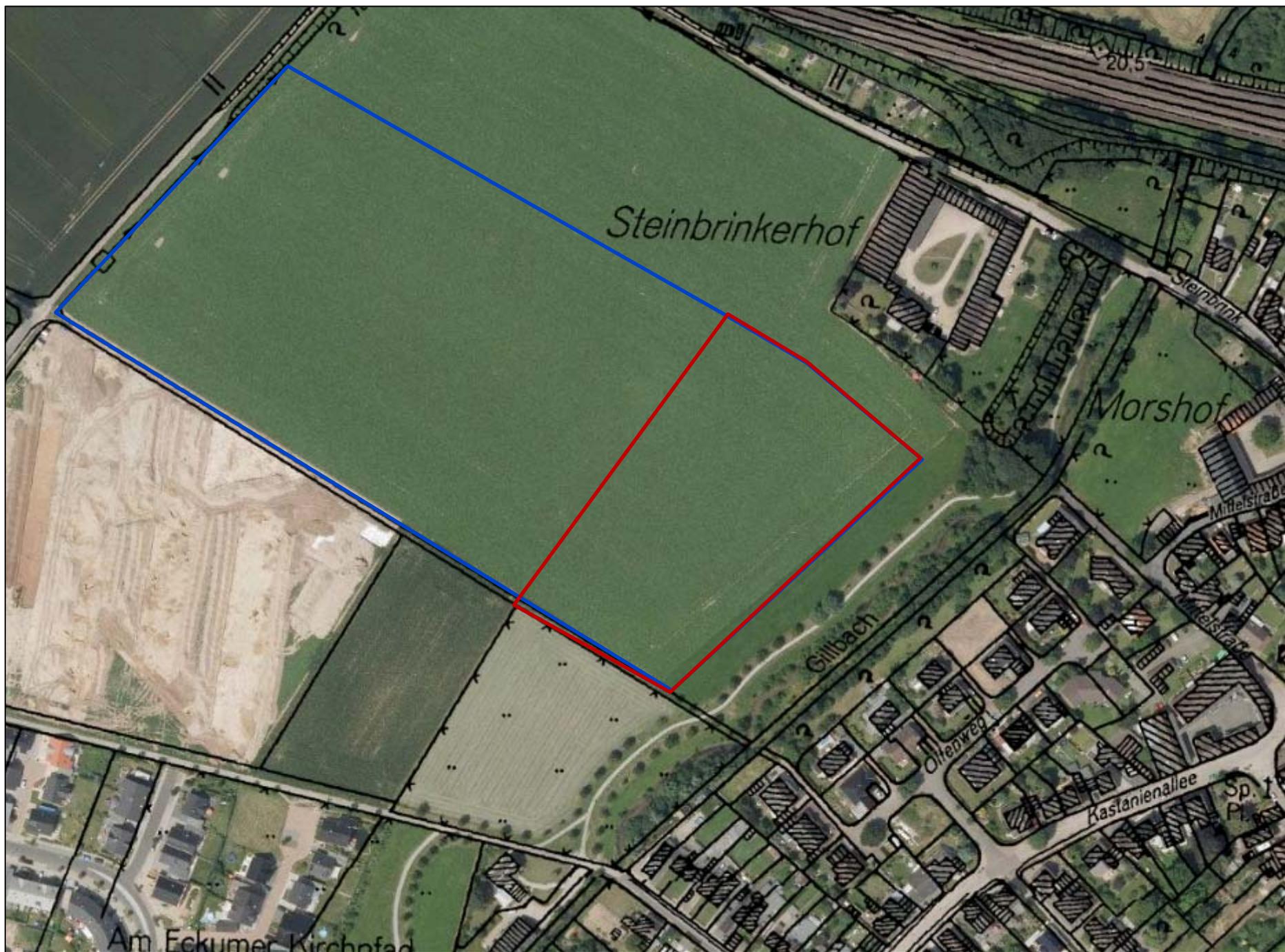


46. FNP – Änderung der Gemeinde Rommerskirchen „Steinbrink“

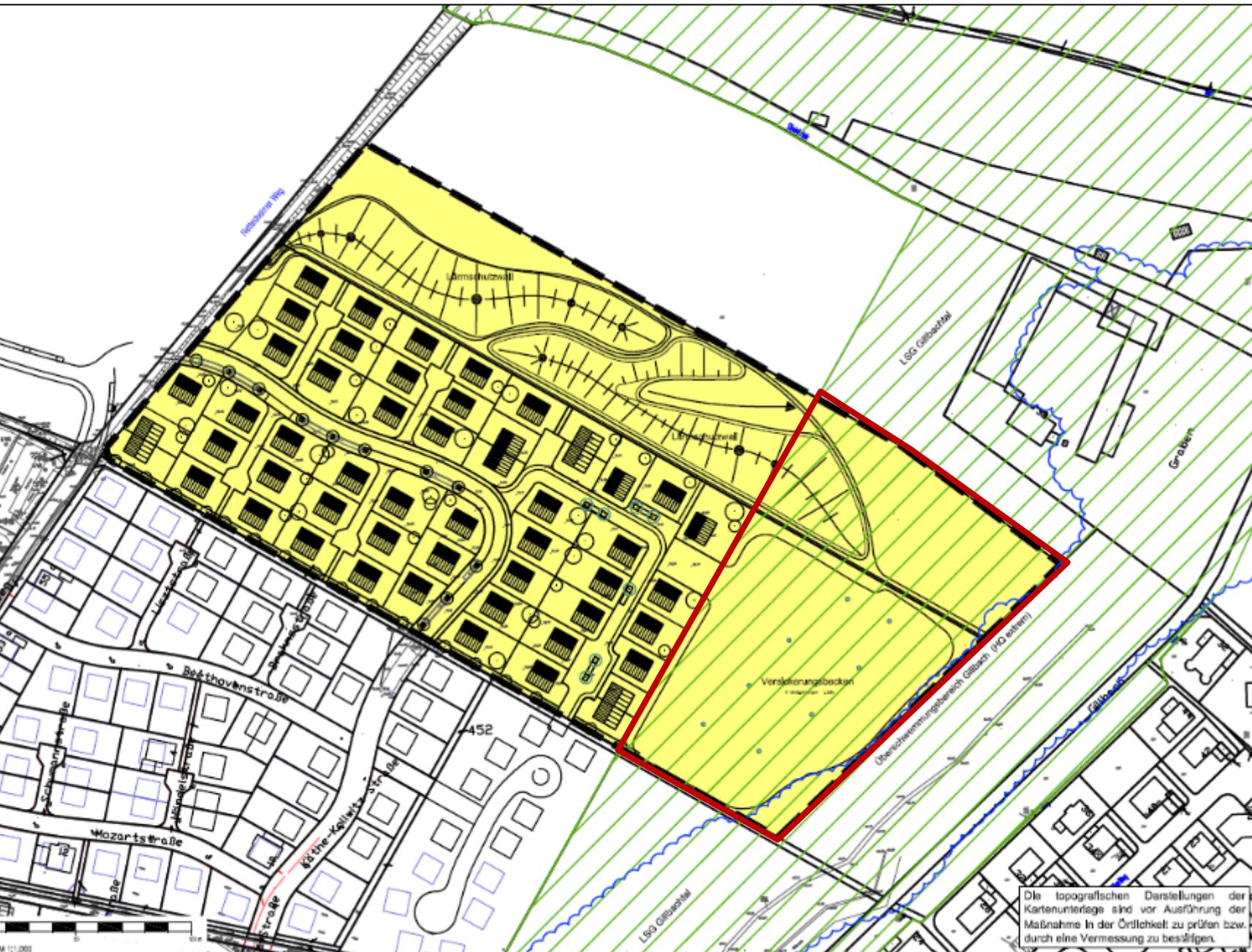


46. FNP – Änderung der Gemeinde Rommerskirchen „Steinbrink“





Bestandsplan



Bestandsplan Realnutzung und Biotoptypen

- Ackerflächen (Biotoptyp 3.1)
- Überschwemmungsbereich Gillbach (HQ extrem)
- LSG Gillbachtal
- Geltungsbereich des Bebauungsplans

Blatt	Datum	Art	Inhalt
1	10.11.15	in	entf
1	10.11.15	in	Bestandsplan

Gemeinde Rommerskirchen

BP RO 45 "Steinbrink"

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Bestandsplan



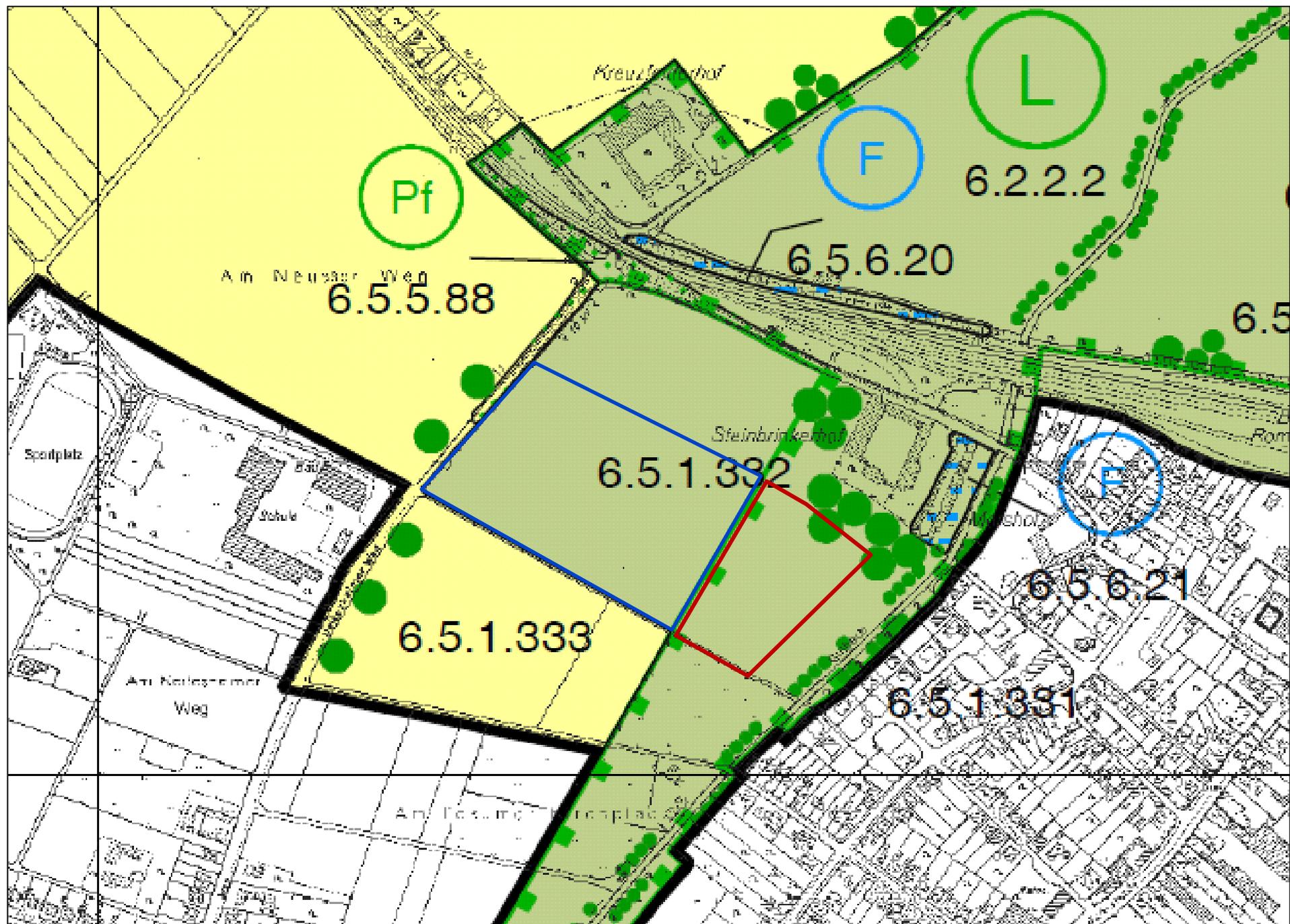
M 1 : 1.0

Datum	10.11.15	Maßstab	am/ha/mo	Blatt	420x594	Blatt	790_RO45_
-------	----------	---------	----------	-------	---------	-------	-----------

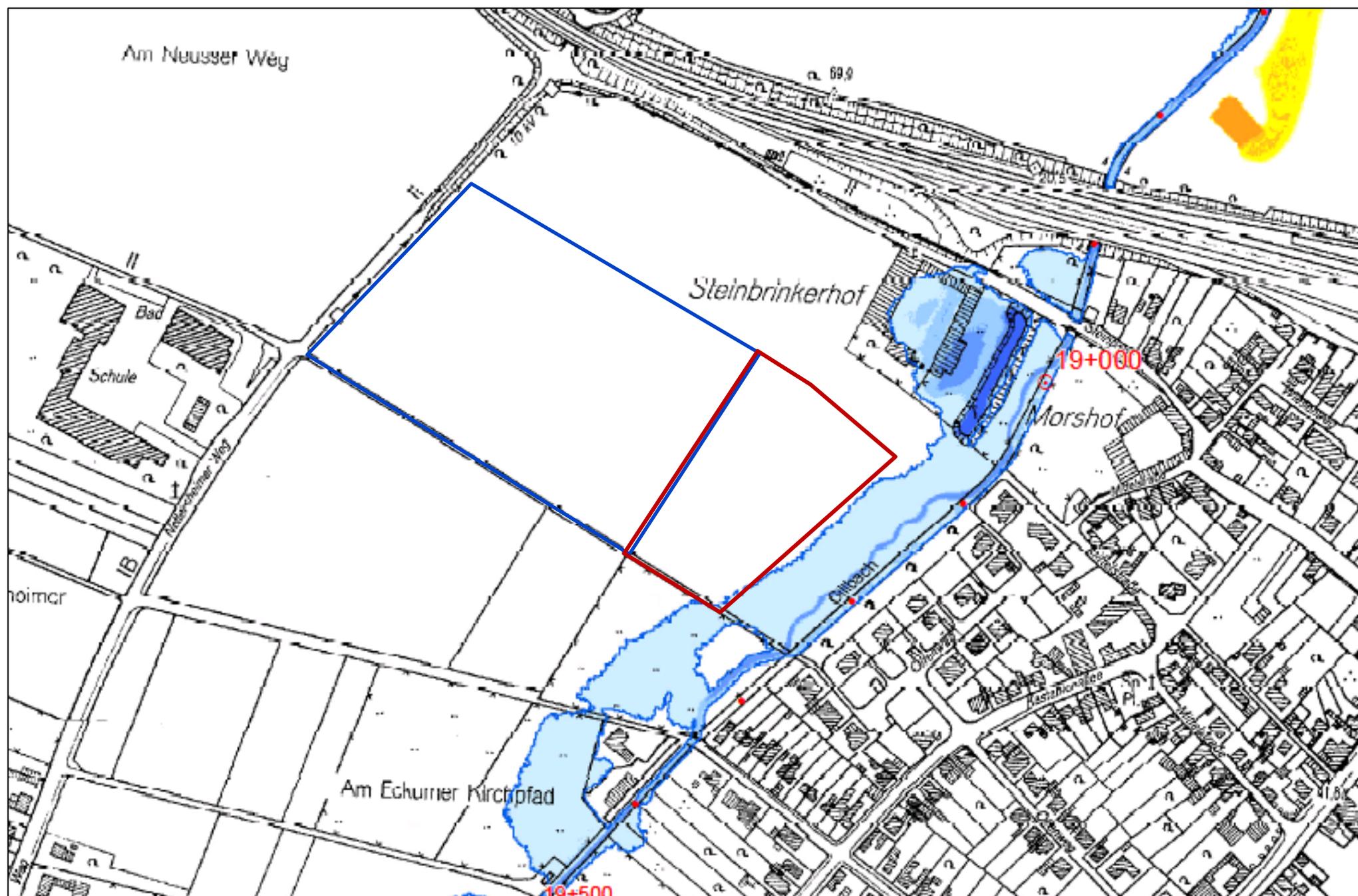
SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEK
Planungsgesellschaft mbH 50374 Erftstadt/Leichlingen
Zentral 5-7 02235 TEL. 68 53 99 0 FAX 68 53 99 1

Die topografischen Darstellungen der Kartenunterlage sind vor Ausführung der Maßnahme in der Örtlichkeit zu prüfen bzw. durch eine Vermessung zu bestätigen.

Landschaftsschutzgebiet Gillbachtal



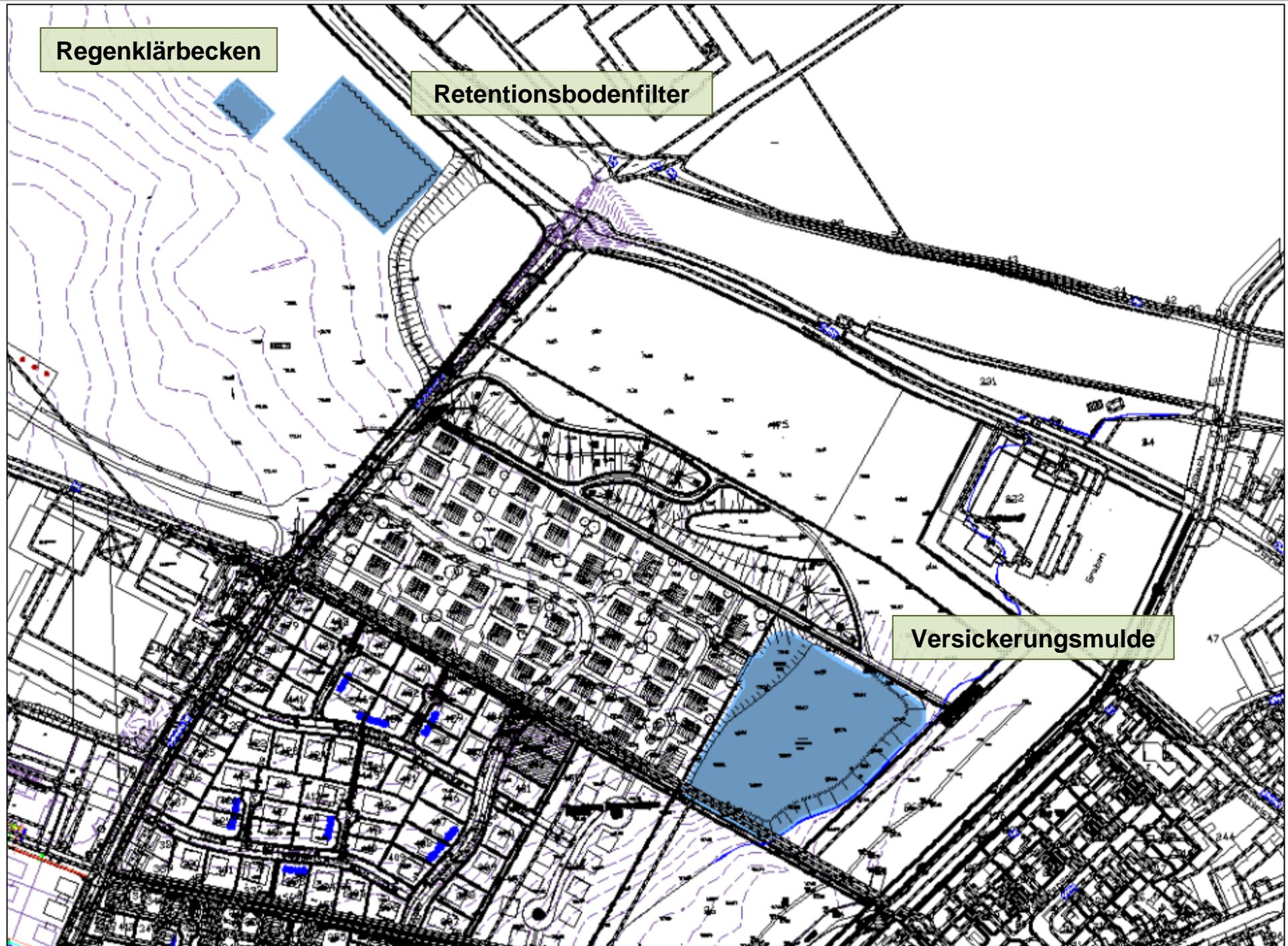
Überschwemmungsgebiet Gillbach (HQ extrem)





Die topografischen Darstellungen der Kartenunterlage sind vor Ausführung der Maßnahme in der Örtlichkeit zu prüfen bzw.





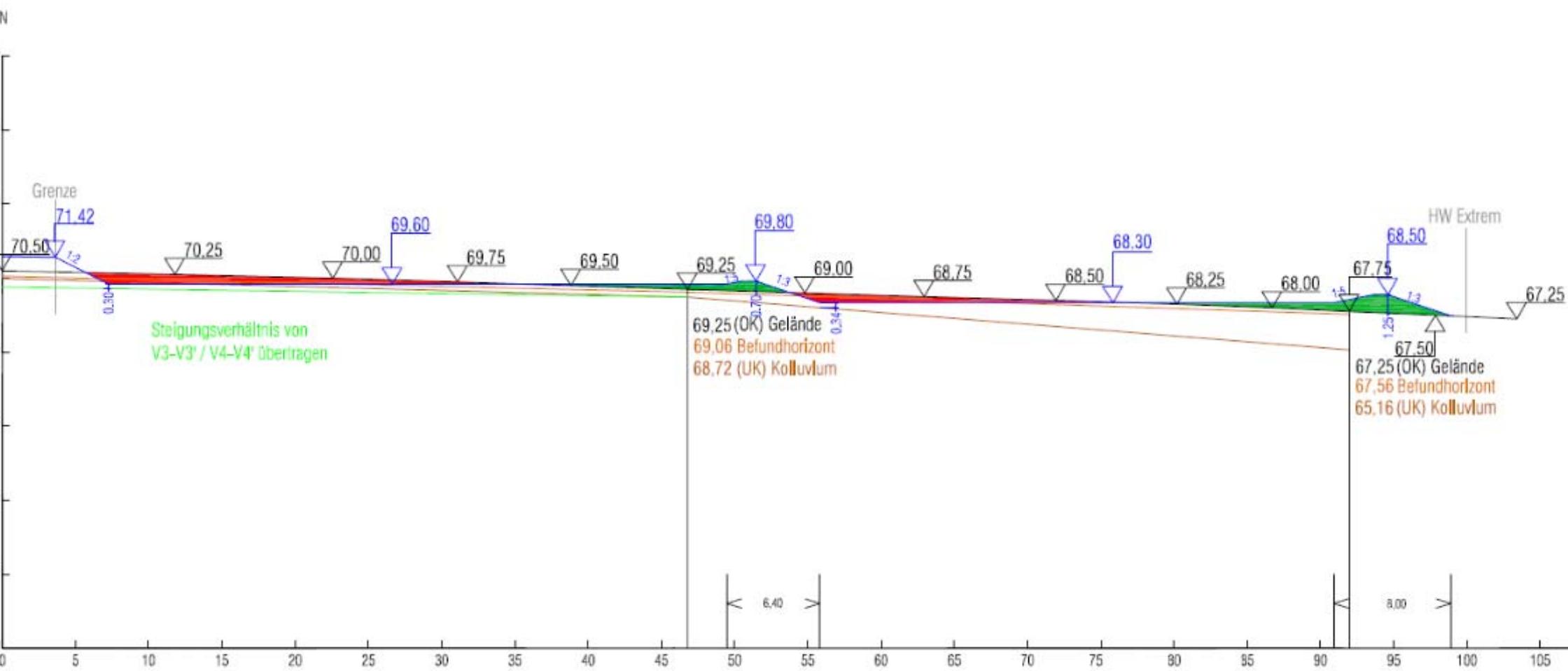


Versickerungsmulde – Schnitt V2-V2'

Gemeinde Rommerskirchen BP 45

Freiflächen / Versickerung

Schnitt V2-V2'



Bilanzierung: Eingriff und Kompensation

A. Ausgangszustand des Plangebietes

B. Zustand Plangebiet gem. BP Nr. RO 45

C. Bilanz

Überschuss
ca. 28.100 ÖWE

A. Ausgangszustand des Plangebietes						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp	Fläche	Grundwert Bestand	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Biotoptypen	(gem. LANUV Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW)	(m ²)	Ökologische Werteinheiten		(Sp. 4 x Sp. 5)	(Sp. 3 x Sp. 6)
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	58.767	2	1,0	2,0	117.534
Gesamtfläche:		58.767	Gesamtflächenwert A:		117.534	

B. Zustand des Plangebietes gemäß Bebauungsplan Nr. RO 45 Romerskirchen Steinbrink						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp	Fläche	Grundwert Planung	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
(lt. Biotoptypenwertliste)	(lt. Biotoptypenwertliste)	(m ²)	(lt. Biotoptypenwertliste)		(Sp. 4 x Sp. 5)	(Sp. 3 x Sp. 6)
1.1	Straßenverkehrsflächen / versiegelte Flächen / Fuß- / Radwegbereich	5.441	0	1,0	0,00	0
1.2	WA - Gebäudefläche mit nachgeschalteter Versickerung (60%, einschl. max. zulässige Überschreitung, da GRZ = 0,4)	14.001	0,5	1,0	0,50	7.001
1.2 / 1.3 4.3 / 4.4	WA - Versiegelte Flächen mit nachgesch. Versickerung / teil-, unversiegelte Flächen / Gärten ohne und mit heimischen Gehölzen (40% = verbleibende Flächen von WA mit GRZ = 0,4)	9.334	2	1,0	2,00	18.668
4.6 / 4.7	Grünfläche / Lärmschutzwahl - strukturreiche Grünanlage mit Baumbestand / Gebüsch aus lebensraumtypischen Gehölzen / extensive Rasenflächen	18.775	4	1,0	4,00	75.100
9.2	Versickerungsmulde - landschaftsgerecht gestaltet, Extensivrasen	11.216	4	1,0	4,00	44.864
Gesamtfläche:		58.767	Gesamtflächenwert B:		145.633	

C. Bilanz: (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)			
	Gesamtflächenwert B	Gesamtflächenwert A	Bilanz
	145.633	117.534	28.099



46. FNP-Änderung Rommerskirchen „Steinbrink“

F R E I R A U M P L A N U N G

- Lärmschutzwall
- Regenrückhaltung
- Kompensation
- Freianlagen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



SMEETS
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH

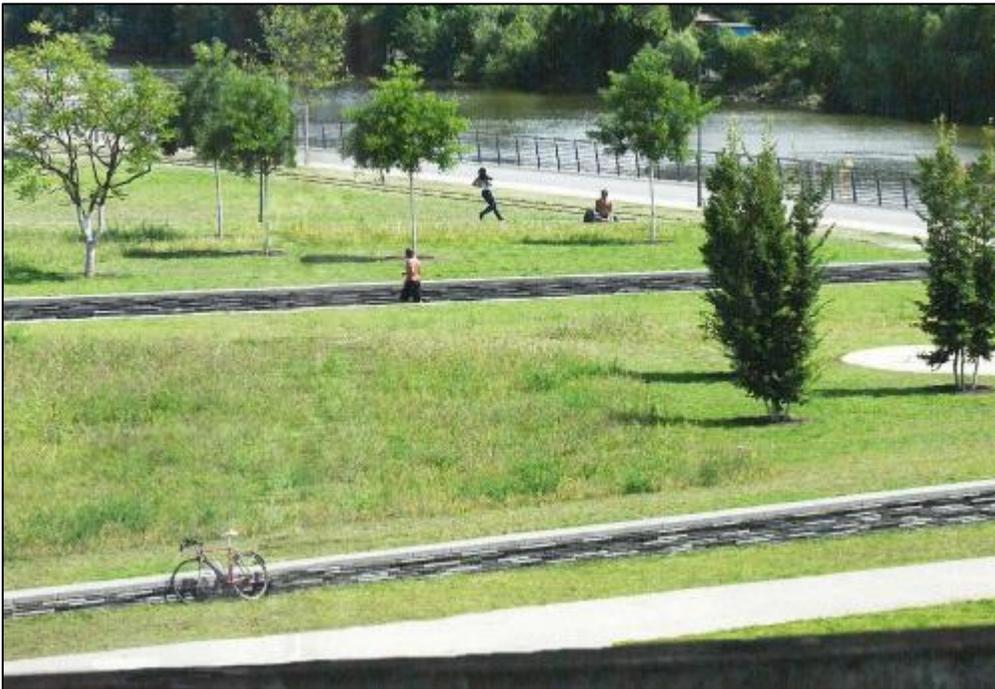
Zehntwall 5-7 • 50374 Erftstadt
02235 / 685.359-0 • kontakt@LA-Smeets.de

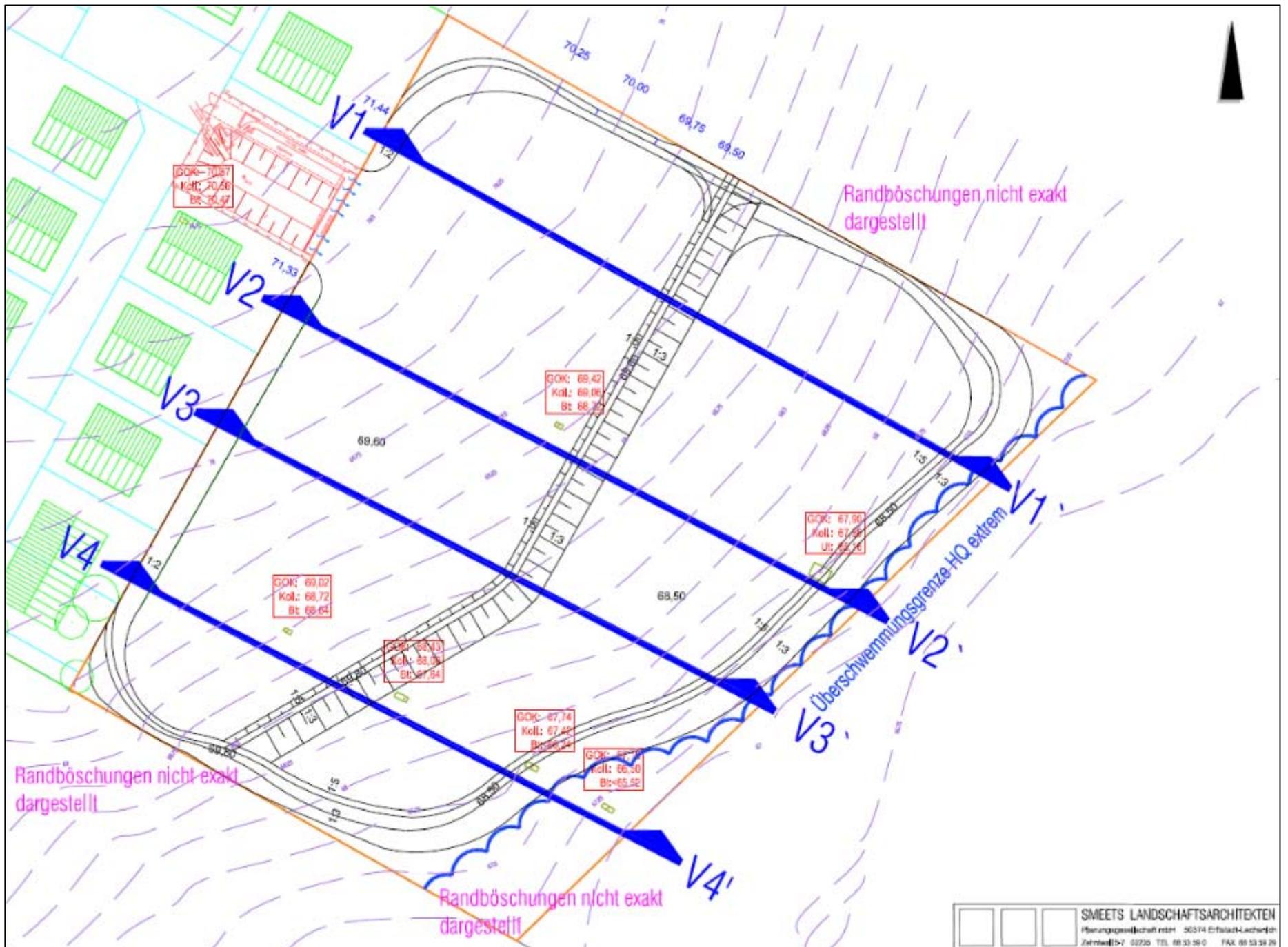


Versickerungsbecken – Variante

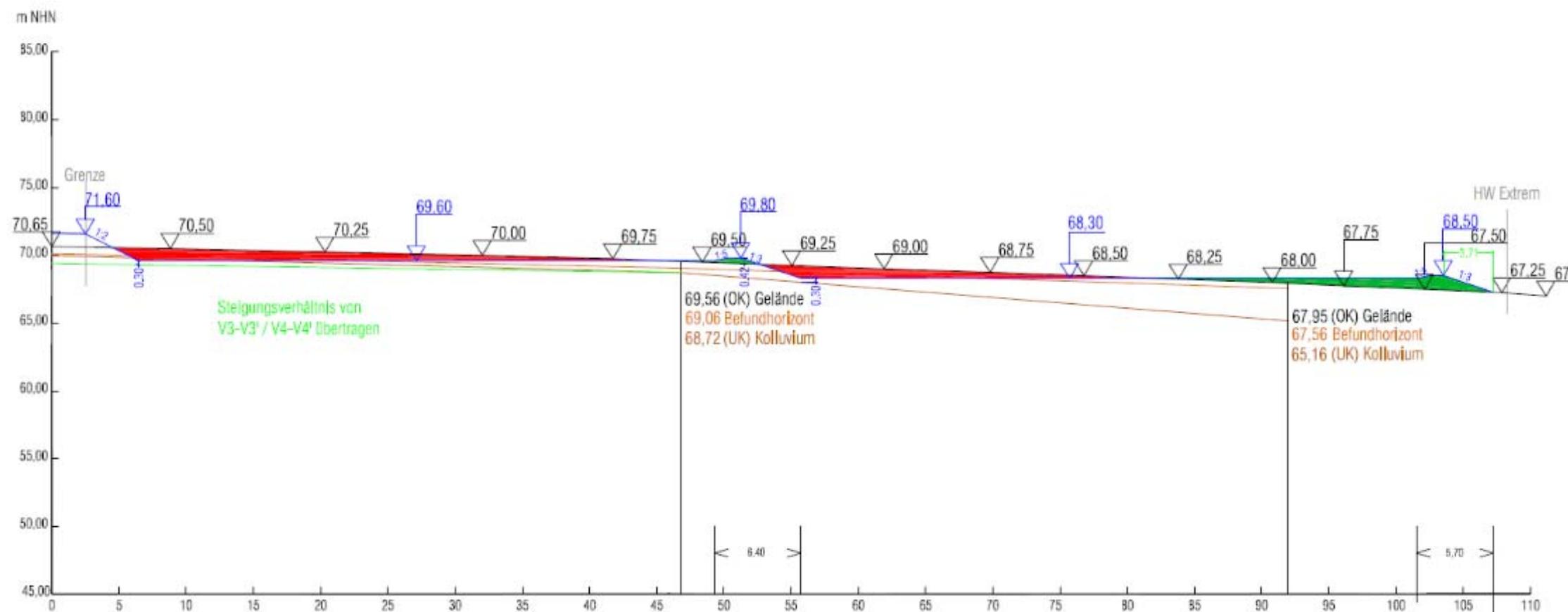


Versickerungsbecken – Variante: Beispiele

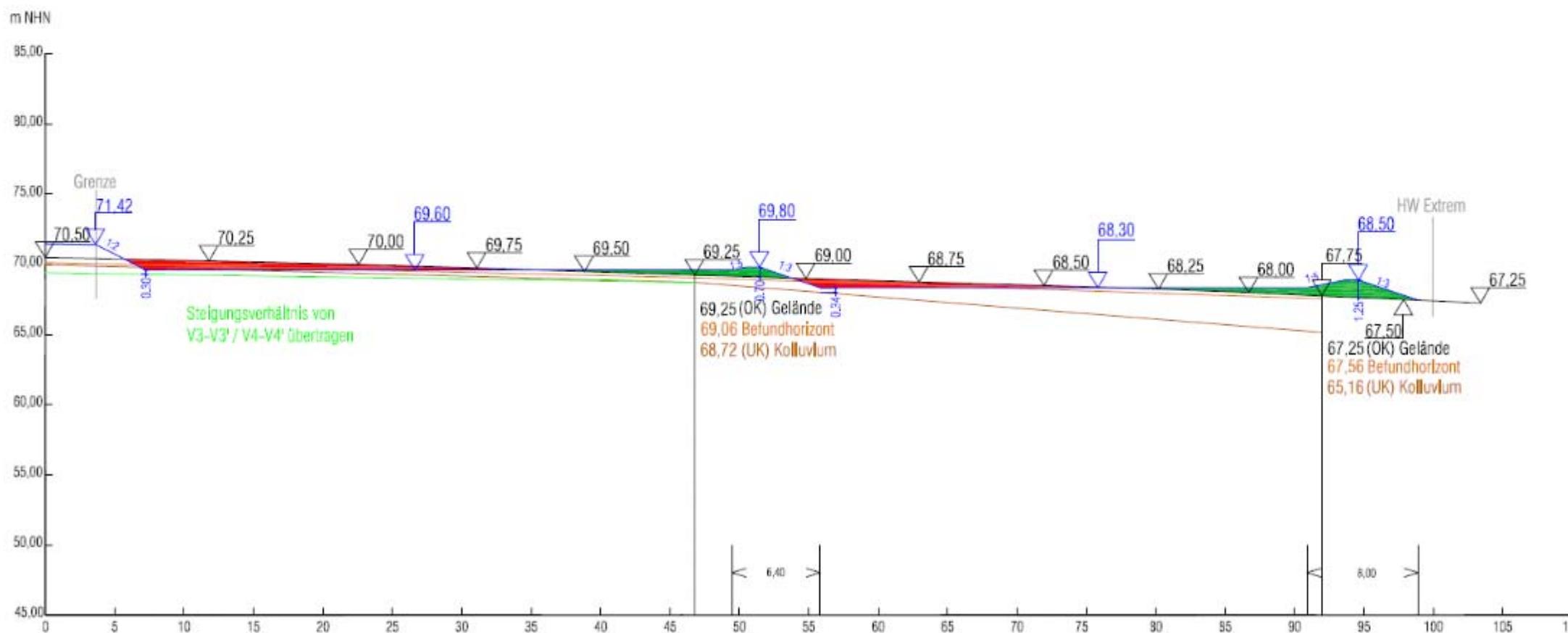




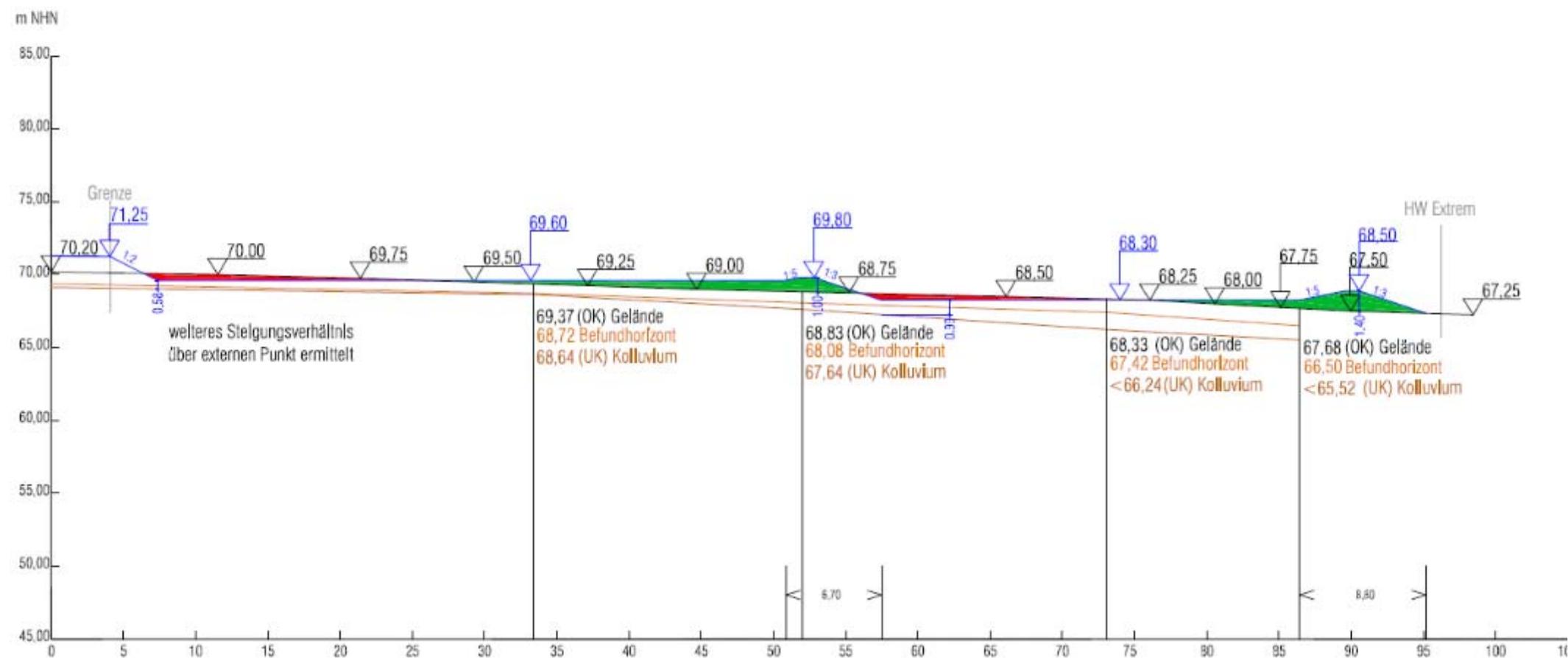
Gemeinde Rommerskirchen BP 45
Freiflächen / Versickerung
Schnitt V1-V1'



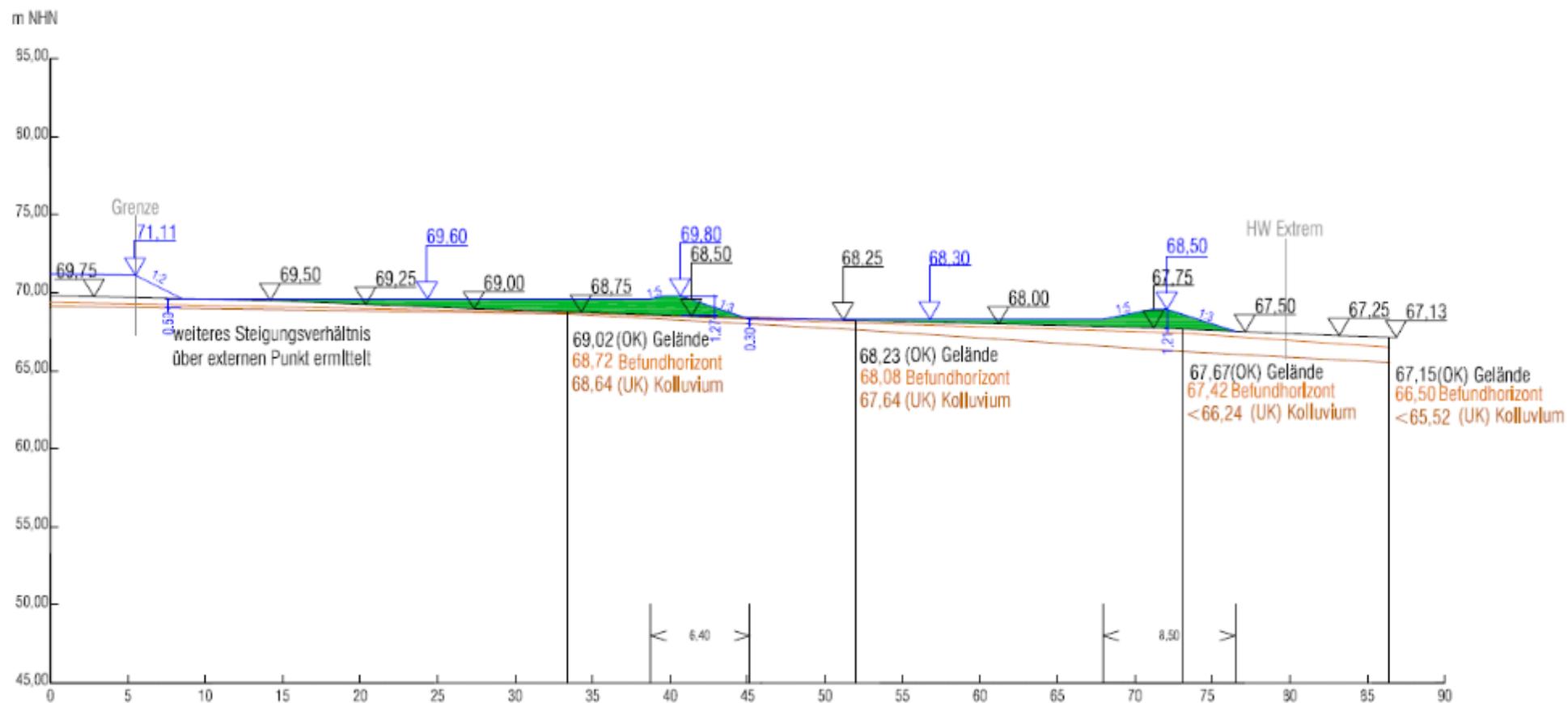
Gemeinde Rommerskirchen BP 45
Freiflächen / Versickerung
Schnitt V2-V2'



Gemeinde Rommerskirchen BP 45
 Freiflächen / Versickerung
 Schnitt V3-V3'



Gemeinde Rommerskirchen BP 45
 Freiflächen / Versickerung
 Schnitt V4-V4'



Textliche Festsetzungen des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt VI – Grevenbroich / Rommerskirchen	
ENTWICKLUNGSZIELE	
EZ 1	Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
FESTSETZUNGEN	
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	
LSG 6.2.2.2	<p>Landschaftsschutzgebiet „Gillbachtal“. Die Schutzfestsetzung erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung der Talform (Morphologie) und der Vegetationskomplexe, die einen besonders hohen Wert mit Refugial- und Ausgleichsfunktionen besitzen, • in Teilbereichen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, • zur Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Erholungsbereich. <p>Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist es verboten bestimmte Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes wird die Einleitung wasserrechtlicher Verfahren zur Renaturierung der Teilabschnitte des Gillbaches geboten.</p>
Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	
6.5.1.331	Uferbepflanzung: Entlang des Gillbaches ist im Abschnitt von Butzheim bis Rommerskirchen eine rechts-links-wechselnde aufgelockerte Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen. Es sind auch Weiden mit der späteren Entwicklung zu Kopfweiden zu verwenden. Bei der Anpflanzung ist der abschnittsweise parallel verlaufende Hauptsammler zu beachten.
6.5.1.333	Baumreihe: Entlang des Nettേശheimer Weges ist auf einer Länge von 330 m eine Baumreihe aus zwölf Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Im nördlichen Abschnitt ist die Anpflanzung westseitig, im südlichen Abschnitt ostseitig vorzunehmen.

Schalltechnische Untersuchung

ramer Schalltechnik GmbH

2013 Schalltechnische Untersuchung

Tagsüber: Einhaltung der Orientierungswerte für WA

Nachts: Überschreitung der Orientierungswerte um 13 dB

2015 Verschärfung der Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen im Lärmschutz / Wegfall des Schienenbonus von 5 dB

In Gebäuden: Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse durch passive Schallschutzmaßnahmen

Außenwohnbereiche: Lärminderung durch aktive Schallschutzmaßnahmen notwendig

➤ **Notwendigkeit der Errichtung einer abschirmenden Lärmschutzmaßnahme / Lärmschutzwall**



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat



Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 2-16
D-41515 Grevenbroich
Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Grevenbroich 02181 601 - 0
Fax 02181 601 - 1198
info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

An den
Landkreistag NRW
z. Hd. Frau Faust-Potthast
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Grevenbroich, 01.02.2016

Amt
Amt für Umweltschutz
Untere Landschaftsbe-
hörde

Gebäude
Kreishaus Grevenbroich
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

Auskunft erteilt
Herr Schmitz

Etage / Zimmer
1 21

Telefon
02181 601-6840

Telefax
02181 601-86840

e-mail
ulrich.schmitz@rhein-
kreis-neuss.de

Empfänger:

Kreiskasse Neuss

Bankverbindung:

Sparkasse Neuss

Konto 120 600

BLZ 305 500 00

IBAN: DE17 3055 0000
00001206 00

BIC: WELA DE DN

Entwurf eines Landesnaturschutzgesetzes NRW

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 27.01.2016

Az.: 68.4-00.02-LNatSchG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 27.01.2016 informiert die Geschäftsstelle des LKT NRW über einen seitens des Ministeriums nochmals (4) überarbeiteten Arbeitsentwurf eines LNatSchG NRW und eine Kostenfolgeabschätzung und gibt Gelegenheit zur nochmaligen Stellungnahme bis zum 09.02.2016.

Dies soll hier zur Vereinfachung unter Beibehaltung der Systematik der Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss vom 15.01.2016 erfolgen.

I. Stellungnahme zur Kostenfolgeabschätzung:

Insgesamt wird der erwartete Mehraufwand nach wie vor höher, der angesetzte Minderaufwand geringer liegen, als seitens des MKULNV NRW prognostiziert.

Ungeachtet dessen stimme ich Ihnen zu, dass eine weitere arbeitsintensive Beschäftigung mit dieser Frage verzichtbar ist, da abgesehen werden kann, dass die Wesentlichkeitsschwelle nicht erreicht werden wird.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes werden die Gebühren im Einzelfall angepasst werden.

Inhalt und Umfang der zugesicherten neuen Tarifstellen bleiben abzuwarten.

II. Stellungnahme zu den Vorschriften im Einzelnen:

1. Zu § 2 LNatSchG NRW-E

Nach wie vor problematisch ist, dass es sich hier eben nur um eine Benehmensentscheidung zum Artenschutz handelt, von der Stellungnahme der Naturschutzbehörde als für den Artenschutz und die hier

aufgezählten Verfahren zuständiger Behörde in Verfahren mit Konzentrationswirkung durch eine andere (Zulassungs-) Behörde also abgewichen werden kann. Damit wäre die Position der Naturschutzbehörde in Verfahren mit Konzentrationswirkung schwächer, als die der anerkannten Verbände, denen nach § 64 BNatSchG im Dissensfall ein Klagerecht zusteht.

Zuständig für die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und artenschutzrechtlichen Befreiungen nach § 67 Abs. 2 BNatSchG ist die UNB. Es wird in diesen Fällen weiterhin eine Einvernehmensregelung mit der UNB gefordert.

2. Zu § 4 LNatSchG NRW-E

Der Begriff "auf natürliche Weise entstanden" in Abs. 1 muss nach wie vor definiert werden, da es praktisch keine nicht anthropogen überformten Flächen gibt.

Der Form halber wird auch mit Blick auf Art. 17 darauf hingewiesen, dass die DGL-VO mit Wirkung ab 01.01.2016 aufgehoben wurde.

3. Zu § 7 LNatSchG NRW-E

In Abs. 3 sollte weiterhin mit Blick auf die kommunalen FNP formuliert werden: "... unter Beachtung der Ziele und unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und der ihnen entsprechenden Darstellungen der Flächennutzungspläne ...". Die zu beachtenden Darstellungen der Flächennutzungspläne sind keine planerischen Festsetzungen i. S. d. folgenden Beachtungsgebots. Dies entspräche auch der korrekten Formulierung in § 43 LNatSchG NRW-E zu ordnungsbehördlichen Verordnungen.

4. Zu § 30 LNatSchG NRW-E

Der Zeitraum, um den die in Abs. 2 Ziff. 3 angesprochene rechtmäßige bauliche oder verkehrliche Nutzung zurückliegen darf, sollte nach wie vor definiert werden. Anderenfalls wäre die Beseitigung der Sukzession z. B. auf einer vor 100 Jahren aufgegebenen Straße oder Bahnstrecke zum Bau eines Radwegs oder einer Straße nicht als Eingriff zu werten. Dies kann jedoch mit erheblichen Eingriffen verbunden sein. Im Übrigen ist die Regelung der Natur auf Zeit zu begrüßen.

5. Zu § 31 LNatSchG NRW-E

Keine Änderung der bedenklichen Regelung, dass nicht verwendete Ersatzgelder nach 4 Jahren an die Bezirksregierung übergehen. Es erscheint sinnvoller, wie folgt zu formulieren: "... und spätestens nach fünf Jahren zweckentsprechend zu verwenden. Die Höhere Naturschutzbehörde kann bei Überschreitung dieses Zeitraums die Abführung des Ersatzgeldes an diese zur zweckentsprechenden Verwendung verlangen. ...".

Dem neu aufgenommenen Tatbestand der "entgegenstehenden

fachlichen Gründe" bei nicht fristgerechter Verwendung begründet eine Berichtspflicht an die HNB. Er stellt zumindest eine graduelle Verbesserung dar, da nunmehr im begründeten Fall eine entsprechende Abstimmung zwischen UNB und HNB erfolgen kann.

Nach wie vor keine Änderung des Widerspruchs von Abs. 4 letzter Satz zur Regelung nach S. 1. Wenn die Ersatzgelder ausdrücklich an die Kreise und kreisfreien Städte (Anm.: als Selbstverwaltungskörperschaften) zu zahlen sind, sollten diese auch die Verwendungspläne aufstellen, nicht die Sonderordnungsbehörde UNB.

Erhebliche Bedenken bestehen nach wie vor gegen die landesgesetzliche Regelvermutung in Abs. 5, dass Mast- oder Turmbauten ab 20 m Höhe in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind.

Die Regelvermutung würde für alle Eingriffe in das Landschaftsbild durch masten- oder turmartige Objekte gelten. Dies betrifft nicht nur z. B. Mobilfunk-Sendemasten oder WEA, sondern auch Strommasten u. v. m. Es ist zu bestreiten, dass hier regelmäßig kein Ausgleich oder Ersatz i. S. d. § 15 BNatSchG erreicht werden kann. Dies muss der gutachtlichen Prüfung im Einzelfall überlassen bleiben.

Besonders bedenklich erscheint die gesetzliche Festlegung der Höhe des Ersatzgeldes in höchst schematischer Art und Weise. Es wird erkennbar, dass hier eine möglichst unproblematische Bewältigung der Eingriffsregelung z. B. bei der Zulassung von WEA angestrebt wird, die aber nicht den bundesgesetzlichen Regelungen der §§ 15 und 17 BNatSchG entspricht.

Diese Vereinfachung wird jedoch nicht erreicht werden. Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff (hier z. B. durch eine WEA) nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen (hier: des Landschaftsbildes) nicht ... auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. Wenn nun für den Regelfall gesetzlich vermutet wird, dass der Eingriff in das Landschaftsbild durch z. B. eine WEA nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist, so ist die detaillierte gutachtliche Prüfung, ob die Belange des Eingriffs oder die Belange von Natur und Landschaft im Rang vorgehen, einschließlich der erforderlichen Wertungen, unerlässlich. Angesichts der Regelvermutung des Windenergieerlasses eines regelmäßig überwiegenden öffentlichen Interesses an der Errichtung der WEA im Fall einer Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete (Ausnahme: Besondere Bedeutung für Landschaftsbild oder Biotopverbund) stellt sich im Gesamtzusammenhang auch die Frage, ob eine solchermaßen durch landesrechtliche Vorgaben eingeschränkte Abwägung der UNBn auf der Ebene der Eingriffsregelung und der Befreiung noch einer gerichtlichen Nachprüfung hinsichtlich ihres gerechten Charakters standhält, d. h., ob hier gerichtlich noch eine Möglichkeit der UNBn zur gerechten Abwägung aller Belange gesehen und diese damit als noch möglich anerkannt wird, oder ob angesichts der landesrechtlichen Vorgaben eine solche nicht mehr möglich und damit eine Befreiungsentscheidung und die Entscheidung der Zulässigkeit nach der Eingriffsregelung mangels gerechter Abwägung für rechtswidrig erkannt werden muss.

Die angestrebte Regelung über Ersatzgeld entspricht zwar grundsätzlich dem Entwurf der Bundeskompensationsverordnung (BKompV). Diese manifestiert im Entwurf jedoch keinen Vorrang einer schematischen Festlegung der Höhe des Ersatzgeldes, sondern soll diese lediglich für den Fall vorbehalten, dass die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ersatzmaßnahme nicht festgestellt werden können. Der LNatSchG NRW-E stellt dem entgegen überhaupt nicht auf eine Kostenfeststellung theoretischer Ersatzmaßnahmen ab, sondern legt die Ersatzgeldhöhe nach Maßgabe von Wertstufen für das Landschaftsbild und Objekthöhe fest. Hier steht die Gefahr einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung im Raum.

Um eine Vereinbarkeit mit Bundesrecht zu erreichen, müsste zumindest die Ersatzgeldberechnung nach Wertigkeit des Landschaftsbildes und Anlagenhöhe subsidiär zu einer Detailberechnung auf der Grundlage theoretischer Ersatzmaßnahmen sein.

6. Zu § 34 LNatSchG NRW-E

Abs. 1 beschränkt - wie bislang auch im LG NRW - die Verzeichnispflicht auf Flächen, die größer als 500 qm sind. Dies wird dem Sinn des Verzeichnisses nicht gerecht. Gerade die kleineren Kompensationsmaßnahmen (wobei 400 qm oder 200 qm nicht als klein gelten darf), sind in der Gefahr, vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder beseitigt zu werden. Es ist daher dringend angeraten, alle Kompensationsmaßnahmen i. S. d. § 15 Abs. 2 in das Verzeichnis aufzunehmen.

Im Rhein-Kreis Neuss wurden bislang 334 Maßnahmen mit einer Fläche von jeweils über 500 qm, 569 Maßnahmen mit einer Fläche von 500 qm oder weniger registriert (Beginn der Aufzeichnungen 03/2008).

I. S. d. Anregung unter Ziff. 6. sollte eine Vorlage des Ersatzgeldverzeichnisses alle 5 Jahre statt alle 4 Jahre erfolgen.

7. Zu § 35 LNatSchG NRW-E

Die Festlegung auf 15 % Biotopverbundflächen geht um 50 % über die bundesrechtliche Regelung hinaus. Hier sollte die kulturräumliche Eigenart der Landschaft im Einzelfall Berücksichtigung finden können.

8. Zu § 39 LNatSchG NRW-E

Abs. 1 Ziff. 3 stellt u. a. die Kompensationsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG, die im Maßnahmenverzeichnis zu erfassen sind, unter gesetzlichen Schutz als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile.

Dies umfasst nach dem derzeitigen Entwurf nur die Maßnahmen auf Flächen über 500 qm. Dies sollte i. S. d. Stellungnahme unter Ziff. 6 auf alle Kompensationsmaßnahmen ausgedehnt werden, da gerade

die kleineren Maßnahmen gefährdet sind.

Abs. 3 d. V. lässt, offenbar in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG, schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses und zur Gesunderhaltung von Bäumen sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen zu.

Hier bedarf es des Zusatzes: "..., soweit in der Anordnung oder Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen nichts anderes bestimmt ist.". In dieser Anordnung oder Festsetzung wird über die Entwicklungsrichtung der Kompensationspflanzungen entschieden. Eine festgesetzte frei wachsende Hecke würde z. B. nie ihre angestrebte Entwicklung, und damit die ihr zugemessene ökologische oder landschaftsästhetische Wertigkeit erreichen, wenn sie alljährlich einem Pflegeschnitt unterworfen würde.

Bestehende Kompensationspflanzungen zur Eingrünung eines Bauwerks müssen in einigen Fällen bei späteren Bauwerkserweiterungen (z. B. Erweiterung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle bei Betriebserweiterungen) angetastet werden, um die Baumaßnahme zu ermöglichen. Dies ist zumeist unschädlich und kann durch eine entsprechend berechnete (Wachstumsverzug) und verschobene Pflanzung ausgeglichen werden.

Dem kann durch folgenden Zusatz zu Abs. 3 Rechnung getragen werden: "... Unberührt von dem Verbot nach Abs. 2 bleibt die ganze oder teilweise Beseitigung von Kompensationspflanzungen, wenn dies in einer Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG oder in einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen wird und ein Ausgleich am Ort erfolgt.".

Sollte dies nicht erfolgen oder ein ortsgleicher Ausgleich nicht möglich sein, wäre im Befreiungsverfahren nach § 67 Abs. 1 BNatSchG zu entscheiden. Dies würde den Verfahrensaufwand unter Beteiligung des Beirates erheblich erhöhen.

9. Zu § 40 LNatSchG NRW-E (Wildnisentwicklungsgebiete)

Nach einer Mitteilung des VJE (Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe) ist die Festsetzung von Wildnisentwicklungsgebieten mit dem BNatSchG nicht vereinbar, da hier über den zulässigen Umfang nach den §§ 20 und 29 BNatSchG eine neue Kategorie im Flächenschutz entwickelt wird, die unzulässig ist (so lt. der Meldung nach Prof. Dietlein, H. H. Universität Ddf.).

10. Zu § 41 LNatSchG NRW-E

Hier ist die UNB anzugeben, nicht allgemein die NB, zumal die UNB auch für abweichende Befreiungsbescheide zuständig wäre. Dies entspräche auch der derzeitigen Regelung in § 47 a LG NRW.

11. Zu § 42 LNatSchG NRW-E

Die Regelung, dass Streuobstwiesen erst ab 2.500 qm und nur bei Hochstämmen (überwiegend) gesetzlich geschützt sind, ist positiv.

Die Regelung, dass sie nur ab einem Abstand von mind. 100 m von der nächstgelegenen Hofstelle entfernt geschützt sind, ist kaum verständlich. Hier bleibt die Frage offen, was als Hofstelle in diesem Sinne anzusehen und wie bei anderweitiger Bebauung in geringerem Abstand zu verfahren ist.

12. Zu § 58 LNatSchG NRW-E

Abs. 2 d. V., der im Wald neben Straßen und gekennzeichneten Reitwegen auch ein Bereiten von Fahrwegen gestattet, wird nach Prüfung und Abstimmung mit den Waldbesitzern und Forstbehörden eine Kennzeichnung erforderlich werden, da es den Reiterinnen und Reitern nicht überlassen bleiben kann, darüber zu entscheiden, ob ein Weg ein "befestigter oder naturfester Waldwirtschaftsweg" ist, der "von zweispurigen Fahrzeugen befahren werden kann".

Nach Abs. 9 richtet sich das Führen von Pferden nach den Bestimmungen über das Reiten. Daraus folgt, dass auch geführte Pferde der Kennzeichnungspflicht (und damit der Entrichtung der Reitabgabe) nach § 62 LNatSchG NRW-E unterliegen.

13. Zu §§ 66, 67 LNatSchG NRW-E

Positiv ist die Änderung der Beteiligung der Vereinigungen durch Streichung der Ausnahmefälle des Artenschutzes und bei Ausnahmen und Befreiungen in Landschaftsschutzgebieten sowie bei Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten, bei GW-Entnahme und -Einleitungen erst ab 600.000 cbm/Jahr, bei Entnahme und Einleitung in oberirdische Gewässer erst ab 5 % des Durchflusses sowie bei Erstaufforstungen und Waldumwandlungen ab 3 ha zu sehen.

Durch die Beteiligung, die in allen Beteiligungsfällen spätestens bei Übersendung der Unterlagen an die UNBn (§ 67 Abs. 1 LNatSchG NRW-E) mit 1 kompletten Antragsausfertigung für jede Vereinigung zu erfolgen hat, und mit Monatsfrist (kann verlängert werden, § 67 Abs. 4 LNatSchG NRW-E) verbunden ist, wird es zu einem erheblichen Mehraufwand für die verfahrensführenden Behörden und zu nicht unerheblichen Verzögerungen im Verfahren kommen. Zudem kann bei sofortigem Versand nach Beteiligung der UNBn von deren Seite aus nicht zunächst geprüft werden, ob die Voraussetzungen des Abs. 2 für einen Verzicht auf die Beteiligung gegeben sind. Würde aber zunächst eine Stellungnahme der UNB eingeholt, verlängerte sich das Verfahren bei der Beteiligung wiederum entsprechend; zudem entspräche dies nicht mehr § 67 Abs. 1 LNatSchG NRW-E.

Bei Absehen von der Beteiligung wiederum sind die Verfahren mit der rechtlichen Unsicherheit einer Verbandsklage schon wegen Nichtbeteiligung behaftet (§ 64 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG, § 68 LNatSchG

NRW-E). Dies ist insbesondere bei Inanspruchnahme der Nicht-Beteiligungsmöglichkeit wg. "nicht wesentlichen" Abweichungen oder prognostizierten "nur geringfügigen" Auswirkungen der Fall. Eine erneute Beteiligung der Verbände wäre bei Änderung der Antragsunterlagen bzw. Ergänzungen erforderlich (§ 67 Abs. 2 LNatSchG NRW-E).

14. Zu § 70 LNatSchG NRW-E

Der Beirat soll um 2 Mitglieder (1 LV Erneuerbare Energien und 1 NABU/BUND) erweitert werden. Dies erscheint nicht erforderlich und erhöht die Kosten dieses Gremiums.

15. Zu § 74 LNatSchG NRW-E

Nach Prüfung der Übernahme des Vorkaufsrechts durch die HNBn und dessen Beschränkung auf Grundstücke ab 1 ha Größe und ausschließlich in NSG, FFH-Gebieten und Nationalparks bleibt festzustellen, dass dies der Umsetzung der Festsetzungen der Landschaftspläne nicht förderlich sein wird. Im Rhein-Kreis Neuss konnte eine größere Zahl von Festsetzungen der Landschaftspläne nur über die Inanspruchnahme des Vorkaufsrechts realisiert werden. Dies wird dann nicht mehr möglich sein.

16. Zu § 75 LNatSchG NRW-E

Hier wurde wieder die Letztentscheidungskompetenz der HNB im Fall eines Beiratswiderspruchs eingeführt. Dies erscheint weder erforderlich, noch sinnvoll. Im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht haben die HNBn jederzeit die Möglichkeit, sich z. B. bei Anrufung durch einen Naturschutzbeirat über die Rechtmäßigkeit einer Befreiungs- oder Ausnahmeentscheidung der UNBn zu informieren und ggfs. einzugreifen. Einer grundsätzlichen Festlegung der Letztentscheidung durch die HNBn und nicht durch die Vertretungskörperschaft der Träger der Landschaftsplanung, womit eine aufsichtsbehördliche Überprüfung zum Regelfall erhoben würde, bedarf es nicht.

17. Zu § 83 LNatSchG NRW-E

Nach der Übergangsbestimmung zu § 58 LNatSchG NRW-E (Reitregelung) treten am 01.01.2018 alle widersprechenden Reitregelungen der Kreise und kreisfreien Städte im Wald außer Kraft.

Diese haben bis dahin mit den Gemeinden, den Forstbehörden, den Waldbesitzern und Reiterverbänden das Erfordernis von Reitregelungen im Wald zu prüfen und zu erörtern. Diese sind mit Wirkung ab 01.01.2018 als Allgemeinverfügungen (§ 50 LNatSchG NRW-E) zu erlassen. Das MKULNV NRW will am 01.04.2018 über eine Internet-Karte über die jeweiligen Reitregelungen im Wald informieren.

Es bestehen erhebliche Bedenken, dass diese Planung schon rein zeitlich so umsetzbar ist. Zudem bleibt offen, wie mit Reitverboten

nach der StVO, die von kommunalen Verkehrsordnungsbehörden angeordnet wurden, zu verfahren ist bzw. ob diese nach § 58 Abs. 6 LNatSchG NRW-E unberührt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Clever
Leitender Kreisverwaltungsdirektor